

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ
Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at
www.markersdorf-haindorf.gv.at
Tel: 02749/2261, Fax: 02749/2261-8

Lfd. Nr. 01/2017
Seite 1

Verhandlungsschrift über die SITZUNG des Gemeinderates

am Montag, 20. März 2017, im Amtshaus Markersdorf-Haindorf

Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 21.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 14.03.2017 durch E-Mail.

ANWESEND WAREN:

- | | |
|----------------------------------|--|
| 1. Bürgermeister: | Mag. Friedrich Ofenauer |
| 2. Vizebürgermeister: | Gerlinde Birgmayr |
| die Mitglieder des Gemeinderates | |
| 3. GGR Werner Herbst | 4. GGR Mag. Johannes Kern |
| 5. GGR Thomas Dür | 6. GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky |
| 7. GGR Ing. Manfred Ratzinger | 8. GR Siegfried Keiblinger |
| 9. GR Hubert Mayer | 10. GR Roman Stauffer |
| 11. GR Reinhard Hammerschmid | 12. GR Mag. Christoph Reiter |
| 13. GR Thomas Brunner | 14. GR Ing. Maria Resch |
| 15. GR Claus-Jürgen Umgeher | 16. GR Ing. Peter Morawetz BA |
| 17. GR Armin Häusler | 18. GR Sarah Oberauer |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|-----------------------------------|------------------------|
| 1. Schriftführer: Josef Fraunbaum | 2. Franz Fischer |
| 3. Franz Heiss | 4. Ernst Steinwendtner |
| 5. Johann Kern | |

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. GR Alois Heimberger

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Friedrich Ofenauer
Die Sitzung war öffentlich

UID: AT U 69075217 Bankverbindung: SPK Niederösterreich Mitte West AG BIC: SPSPAT21XXX IBAN: AT62 2025 6009 0000 0019

Öffnungszeiten: Mo. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Mi. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Di. und Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgermeister-Sprechstunden: Montag von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr

Tagesordnung

1. Protokoll
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Rechnungsabschluss 2016 – Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
4. Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG
Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts zum 31.12.2015
5. Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe
6. Neubau FF Haus Markersdorf/Markt
 - a) Vergabe örtliche Bauaufsicht
 - b) Vergabe künstlerische, technische und geschäftliche Oberleitung
 - c) Vergabe Baustellenkoordination nach BauKG
 - d) Vergabe Erdarbeiten
 - e) Vergabe Baumeisterarbeiten
 - f) Vergabe Dacharbeiten
 - g) Vergabe Sektionaltore
 - h) Vergabe Außenfassadenarbeiten
 - i) Vergabe Innenputzarbeiten
 - j) Vergabe Estricharbeiten
 - k) Vergabe Monoplatte (Bodenplatte)
 - l) Vergabe Elektroarbeiten
 - m) Vergabe HKLS – Installationsarbeiten
 - n) Vergabe Außenelemente (Fenster und Türen)
7. WVA und ABA Falkenstraße – Vergabe Ausschreibung, Bauleitung und Bauarbeiten
8. Ankauf Kommunaltraktor
9. Sammelplatz für die Zwischenlagerung von Grün- und Strauchschnitt – Pachtvertrag
10. Straßenbeleuchtung
11. Nachfolgeregelung Zahnarztpraxis Lindengasse 5
12. Kleinregion GeMaPriMa – Nominierung zweier Delegierter
13. Stadtgemeinde Wieselburg – Verpflichtungserklärung zur Leistung des Kopfquotenbeitrages für die Musikschule Wieselburg für das Schuljahr 2016/2017
14. Ansuchen um finanzielle Unterstützung
 - a) Musikverein „Die Pielachtaler“
 - b) FF Haindorf

Herr Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

zu 1: Protokoll

Das Protokoll vom 12.12.2016 wurde am 19.12.2016 allen Gemeinderäten per E-Mail zugestellt. Da keine Einwendungen erhoben werden, ist das Protokoll genehmigt.

zu 2: Bericht der Kassenprüfer

Herr GR Ing. Peter Morawetz BA berichtet, dass am 15.03.2017 eine angesagte Gebarungsprüfung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf durch den Prüfungsausschuss mit Herrn GR Mag. Christoph Reiter, Herrn GR Siegfried Keiblinger, und Herrn GR Claus-Jürgen Umgeher, stattgefunden hat. Herr GR Hubert Mayer war entschuldigt.

Die Belege Dezember 2016 bis März 2017 wurden stichprobenartig überprüft. Weiters wurde der Rechnungsabschluss 2016 überprüft.

Kassenbestände per 15.03.2017

Bargeld	€	2.345,19
Girokonto Gemeinde bei Sparkasse NÖ	€	105.936,87
Sparbuch Jagdpacht	€	11.432,35
Girokonto Gemeinde bei Raika Region Schallaburg	€	93.203,04
Girokonto Kindergarten bei Sparkasse NÖ	€	4.277,82
Girokonto Gemeinde bei Hypo Investmentbank AG	€	55,01
Sparbuch Sozialfonds	€	2.559,68
Gesamtsummen der Kassenbestände	€	219.809,96

Rücklagen per 15.03.2017	€	887.706,74
Schuldenstand per 15.03.2017	€	3.538.790,22

Vom Prüfungsausschuss wurden keine Empfehlungen abgegeben.

Antrag:

Der Vorsitzende beantragt die Entlastung der Kassenprüfer.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 3: Rechnungsabschluss 2016 – Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Der Rechnungsabschluss 2016 war in der Zeit vom 03.03.2017 bis 17.03.2017 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Während dieser Zeit wurden keine Erinnerungen dazu beim Gemeindeamt schriftlich eingebracht.

Der Rechnungsabschluss wurde durch den Gemeinderatsausschuss für Soziales und Finanzen in seiner Sitzung am 09.03.2017 durchgearbeitet.

Herr GGR Mag. Johannes Kern stellt den Rechnungsabschluss 2016 vor.

Im Haushaltsjahr 2016 ergeben sich folgende Gesamtsummen:

Ordentlicher Haushalt

Gesamteinnahmen: € 3.841.391,64

Gesamtausgaben: € 3.547.338,82

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt: € 87.343,13

Außerordentlicher Haushalt

Gesamteinnahmen: € 2.661.499,72

Gesamtausgaben: € 2.464.000,96

Der Schuldenstand im Ziffer-1 Bereich (das sind Schulden, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird) hat sich von € 347.281,19 (Stand 01.01.16) auf € 197.150,66 (Stand 31.12.16) verringert.

Der Schuldenstand im Ziffer-2 Bereich (das sind Schulden für Einrichtungen der Gebietskörperschaften, bei denen jährlich ordentl. Einnahmen in der Höhe von mindestens 50% der ordentl. Ausgaben erzielt werden) wurde von € 3.433.870,76 (Stand 01.01.16) auf € 3.354.426,98 (Stand 31.12.16) verringert.

Der Schuldenstand im Ziffer-4 Bereich (das sind Schulden, die für sonstige Rechtsträger aufgenommen worden sind und deren Schuldendienst mindestens zur Hälfte erstattet werden) konnte von € 4.896,58 (Stand 01.01.16) auf € 3.918,54 (Stand 31.12.16) reduziert werden.

Gesamtschuldenstand per 01.01.2016	€ 3.786.048,53
Zugang-Neuaufnahmen	€ 1.819.925,42
Abgang	€ 2.050.477,77
Gesamtschuldenstand per 31.12.2016	€ 3.555.496,18
Zinsenaufwand 2016	€ 55.223,33
Zinsenersätze 2016	€ 225.056,36

Haftungen der Gemeinde

Gesamthaftungen – Haftungsklasse I:

01.01.2016	€ 1.700.035,68
Zugang	€ 22.989,53
Abgang	€ 131.050,17
31.12.2016	€ 1.591.975,04

Rücklagen der Gemeinde

Gesamtrücklagen:

01.01.2016	€ 388.478,96
Zugang	€ 497.477,12
Abgang	€ 0,00
31.12.2016	€ 885.956,08

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der vorgestellte Rechnungsabschluss 2016 wird genehmigt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 4: Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts zum 31.12.2015

Mittels Vorstandsbeschluss vom 13.06.2016 des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf wurde die HLB Intercontrol Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Berggasse 16, 1090 Wien, für die Geschäftsjahre 2015 bis 2017 zum Abschlussprüfer beauftragt.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts zum 31.12.2015 wurde am 21.12.2016 übermittelt.

Herr GGR Mag. Johannes Kern stellt den Bericht vor – **Anhang A.**

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts zum 31.12.2015 der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 5: Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

Am 29.11.2016 wurde mit LGBl. Nr. 83/2016 der NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2017 mit Wirksamkeit ab 01.01.2017 kundgemacht. Mit dieser Kundmachung wurde der Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe an die Änderung der Verbraucherpreise angepasst.

Um den neuen Tarif bei der Vorschreibung der Gebrauchsabgabe rechtens anwenden zu können, ist eine Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe im Gemeinderat zu beschließen.

Herr Bürgermeister stellt die Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe vor – **An-**

hang B.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorgestellte Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe beschließen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 6: Neubau FF Haus Markersdorf/Markt

Herr Bürgermeister erklärt, dass die Bauaufsicht, die künstlerische, technische und geschäftliche Oberleitung und die Baustellenkoordination nach BauKG sowie etliche Gewerke vergeben werden. In den Vergabesummen sind die Kosten für eine Lagerhalle (ohne Dach und Wände) enthalten, die ca. € 105.000,00 netto ausmachen würde.

Angesichts der Ergebnisse der Ausschreibung und der anziehenden Preisen besteht kein finanzieller Spielraum für die Errichtung dieser Halle. Die Vergabe soll über die angegebenen Summen erfolgen, die Aufträge werden nur für das FF-Haus ohne Lagerhalle erteilt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Die Vergaben erfolgen auch ohne rechnerische Berücksichtigung der Eigenleistungen der FF Markersdorf/Markt. Die Firmen sind über Eigenleistungen der FF Markersdorf/Markt informiert worden.

a) Vergabe örtliche Bauaufsicht

In der Gemeinderatssitzung 03/2016 vom 21.06.2016, TOP 3, wurde das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH, Otterthal 184, 2880 Kirchberg/We., mit der Planung des Neubaus des FF Hauses für die FF Markersdorf/Markt beauftragt.

Das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer hat ein Honorarangebot für die örtliche Bauaufsicht abgegeben.

Herr Bürgermeister stellt das Angebot vor – **Anhang C.**

Die Kosten für die örtliche Bauaufsicht betragen

	€ 37.347,68
- 23,5 % Sondernachlass	€ 8.776,70
	€ 28.570,98
+ 20% MWSt.	€ 5.714,20
Gesamtangebotssumme	€ 34.285,18

Antrag:

Der Gemeinderat möge das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH, Otterthal 184, 2880 Kirchberg/We. laut vorgestellten Angebot vom 10.03.2017 mit der örtlichen Bauaufsicht beauftragen. Die Kosten betragen € 28.570,98 netto bzw. € 34.285,18 brutto.

Verbuchung: 5/163-728 (Voranschlagsrest € 67.412,30)

Bedeckung: Darlehensaufnahme und Bedarfszuweisungen

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

b) Vergabe künstlerische, technische und geschäftliche Oberleitung

In der Gemeinderatssitzung 03/2016 vom 21.06.2016, TOP 3, wurde das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH, Otterthal 184, 2880 Kirchberg/We., mit der Planung des Neubaus des FF Hauses für die FF Markersdorf/Markt beauftragt.

Das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer hat ein Honorarangebot für die künstlerische, technische und geschäftliche Oberleitung abgegeben.

Herr Bürgermeister stellt das Angebot vor – **Anhang D.**

Die Kosten für die künstlerische, technische und geschäftliche Oberleitung betragen	€ 10.893,07
- 23,5 % Sondernachlass	€ 2.559,87
	€ 8.333,20
+ 20% MWSt.	€ 1.666,64
Gesamtangebotssumme	€ 9.999,84

Antrag:

Der Gemeinderat möge das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH, Otterthal 184, 2880 Kirchberg/We. laut vorgestellten Angebot vom 10.03.2017 mit der künstlerischen, technischen und geschäftlichen Oberleitung beauftragen. Die Kosten betragen € 8.333,20 exkl. MWSt. bzw. € 9.999,84 inkl. MWSt.

Verbuchung: 5/163-728 (Voranschlagsrest € 67.412,30)

Bedeckung: Darlehensaufnahme und Bedarfszuweisungen

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

c) Vergabe Baustellenkoordination nach BauKG

Gemäß BauKG, BGBl. I Nr. 72/2016 ist ein Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz zu bestellen, wenn auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber tätig sind.

Der Bauherr hat einen Baustellenkoordinator für die Ausführungsphase zu bestellen.

Als Koordinator kann eine natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit bestellt werden.

Als Koordinator darf nur eine Person bestellt werden, die über eine für die jeweilige Bauwerksplanung oder Bauwerksausführung einschlägige Ausbildung und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung verfügt.

Die Bestellung des Baustellenkoordinators hat spätestens bei Auftragsvergabe zu erfolgen.

Zur Angebotslegung wurden folgende Firmen eingeladen:

BM Ing. Markus Kirchberger, Alter Rathausplatz 13, 3382 Loosdorf

Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH, Otterthal 184, 2880 Kirchberg/We.

Herr BM Ing. Kirchberger hat am 08.03.2017 schriftlich mitgeteilt, dass es für dieses Vorhaben kein Angebot abgegeben wird.

Das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer hat ein Angebot für die Baustellenkoordination nach BauKG abgegeben.

Herr Bürgermeister stellt das Angebot vor – **Anhang E.**

Die Kosten für die Baustellenkoordination nach BauKG betragen

Pauschale € 5.900,00

+ 20% MWSt. € 1.180,00

Gesamtangebotssumme € 7.080,00

Antrag:

Der Gemeinderat möge das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH, Otterthal 184, 2880 Kirchberg/We. laut vorgestellten Angebot vom 10.03.2017 mit der Baustellenkoordination nach BauKG beauftragen. Die Kosten betragen € 5.900,00 exkl. MWSt. bzw. € 7.080,00 inkl. MWSt.

Verbuchung: 5/163-728 (Voranschlagsrest € 67.412,30)

Bedeckung: Darlehensaufnahme und Bedarfszuweisungen

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

d) Vergabe Erdarbeiten

In der Gemeinderatssitzung 03/2016 vom 21.06.2016, TOP 3, wurde das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH, Otterthal 184, 2880 Kirchberg/We., mit der Ausschreibung der Gewerke für den Neubau des FF Hauses für die FF Markersdorf/Markt beauftragt.

Die Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH hat das „Gewerk Erdarbeiten“ im Auftrag der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf im Verhandlungsverfahren gem. BVergG 2006 ausgeschrieben.

Zur Angebotslegung „Gewerk Erdarbeiten“ wurden folgende Firmen eingeladen:

Franz Schütz GmbH, Landstr. 198, 3610 Weißenkirchen
Held & Franke, Baugesellschaft m.b.H., Gewerbestraße 3, 3382 Loosdorf
Ing. Franz Brachinger GmbH, Nibelungenstr. 20, 3680 Persenbeug
Ing. Franz Kickinger GmbH, Neustiftgasse 42, 3071 Böheimkirchen
Lux Bau GmbH, Kirchengasse 7, 3170 Hainfeld
Marchart Gesellschaft m.b.H., Rosenthal 1, 3121 Karlstetten
Metzinger Bau, Linzerstraße 71, 3382 Loosdorf
Peter Speiser e.U., Wachstrasse 61, 3121 Karlstetten
RaWa-Bau GmbH, Wienerstr.41, 3385 Prinzersdorf
Schmalek GmbH, Falkenstraße 13, 3385 Markersdorf
Traisenbau GmbH, Mariazeller Str. 244, 3100 St. Pölten
Trepka Alfred GmbH, Schulstraße 11, 3200 Ober-Grafendorf

Von folgenden Firmen wurden Angebot abgegeben:

Franz Schütz GmbH, Landstr. 198, 3610 Weißenkirchen
Marchart Gesellschaft m.b.H., Rosenthal 1, 3121 Karlstetten
RaWa-Bau GmbH, Wienerstr.41, 3385 Prinzersdorf
Schmalek GmbH, Falkenstraße 13, 3385 Markersdorf
Traisenbau GmbH, Mariazeller Str. 244, 3100 St. Pölten
Trepka Alfred GmbH, Schulstraße 11, 3200 Ober-Grafendorf

Die Angebotseröffnung war am Freitag, 17.02.2017, 13.00 Uhr am Gemeindeamt Markersdorf-Haindorf.

Das Baustudio Höfer hat die Angebotsauswertung durchgeführt. Als Zuschlagskriterium wurde das Billigstbieterprinzip gewählt.

Nach den durchgeführten Nachverhandlungen ergibt sich folgende Reihung der Anbieter, welche durch Herr Bürgermeister vorgestellt wird – **Anhang F**.

	Firma	Angebotssumme inkl. MWSt.
1.	Schmalek GmbH	€ 31.002,00
2.	Traisenbau GmbH	€ 32.140,37
3.	Trepka Alfred GmbH	€ 35.960,28
4.	RaWa-Bau GmbH	€ 38.425,20
5.	Franz Schütz GmbH	€ 41.573,88
6.	Marchart Gesellschaft m.b.H	Angebot unvollständig

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Erdarbeiten für den Neubau FF Haus Markersdorf/Markt, vorbehaltlich der Stillhaltefrist, an den Billigstbieter Fa. Schmalek GmbH, Falkenstraße 10/2, 3385 Markersdorf-Haindorf, laut Prüfbericht erstellt von Baustudio Höfer, mit einer Angebotssumme von € 25.835,00 netto bzw. € 31.002,00 brutto beschließen.

Verbuchung: 5/163-050 (Voranschlagsrest € 561.071,01)

Bedeckung: Darlehensaufnahme und Bedarfszuweisungen
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

e) Vergabe Baumeisterarbeiten

In der Gemeinderatssitzung 03/2016 vom 21.06.2016, TOP 3, wurde das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH, Otterthal 184, 2880 Kirchberg/We., mit der Ausschreibung der Gewerke für den Neubau des FF Hauses für die FF Markersdorf/Markt beauftragt.

Die Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH hat das „Gewerk Baumeisterarbeiten“ im Auftrag der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung gem. BVergG 2006 ausgeschrieben.

Zur Angebotslegung „Gewerk Baumeisterarbeiten“ wurden folgende Firmen eingeladen:

Franz Schütz GmbH, Landstr. 198, 3610 Weißenkirchen
Held & Franke, Baugesellschaft m.b.H., Gewerbestraße 3, 3382 Loosdorf
Ing. Franz Brachinger GmbH, Nibelungenstr. 20, 3680 Persenbeug
Ing. Franz Kickinger GmbH, Neustiftgasse 42, 3071 Böheimkirchen
Lux Bau GmbH, Kirchengasse 7, 3170 Hainfeld
Metzinger Bau, Linzerstraße 71, 3382 Loosdorf
RaWa-Bau GmbH, Wienerstr.41, 3385 Prinzersdorf
Traisenbau GmbH, Mariazeller Str. 244, 3100 St. Pölten
Trepka Alfred GmbH, Schulstraße 11, 3200 Ober-Grafendorf

Von folgenden Firmen wurden Angebot abgegeben:

Franz Schütz GmbH, Landstr. 198, 3610 Weißenkirchen
Ing. Franz Brachinger GmbH, Nibelungenstr. 20, 3680 Persenbeug
Metzinger Bau, Linzerstraße 71, 3382 Loosdorf
RaWa-Bau GmbH, Wienerstr.41, 3385 Prinzersdorf
Traisenbau GmbH, Mariazeller Str. 244, 3100 St. Pölten
Trepka Alfred GmbH, Schulstraße 11, 3200 Ober-Grafendorf

Die Angebotseröffnung war am Freitag, 17.02.2017, 13.00 Uhr am Gemeindeamt Markersdorf-Haindorf.

Das Baustudio Höfer hat die Angebotsauswertung durchgeführt. Als Zuschlagskriterium wurde das Billigstbieterprinzip gewählt.

Aufgrund der eingelangten Angebote ergibt sich folgende Reihung der Anbieter, welche durch Herr Bürgermeister vorgestellt wird – **Anhang G**.

	Firma	Angebotssumme inkl. MWSt.
1.	Traisenbau GmbH	€ 425.047,78
2.	Ing. Franz Brachinger GmbH	€ 466.512,97
3.	Franz Schütz GmbH	€ 472.049,57
4.	Trepka Alfred GmbH	€ 472.654,38
5.	Metzinger Bau	€ 480.256,08
6.	RaWa-Bau GmbH	€ 513.859,20

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Baumeisterarbeiten für den Neubau FF Haus Markersdorf/Markt, vorbehaltlich der Stillhaltefrist, an den Billigstbieter Fa. Traisenbau GmbH, Mariazeller Str. 244, 3100 St. Pölten, laut Prüfbericht erstellt von Baustudio Höfer, mit einer Angebotssumme von € 354.206,48 netto bzw. € 425.047,78 brutto beschließen.

Verbuchung: 5/163-050 (Voranschlagsrest € 561.071,01)
Bedeckung: Darlehensaufnahme und Bedarfszuweisungen
Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*
Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

f) Vergabe Dacharbeiten

In der Gemeinderatssitzung 03/2016 vom 21.06.2016, TOP 3, wurde das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH, Otterthal 184, 2880 Kirchberg/We., mit der Ausschreibung der Gewerke für den Neubau des FF Hauses für die FF Markersdorf/Markt beauftragt.

Die Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH hat das „Gewerk Dacharbeiten“ im Auftrag der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf im Verhandlungsverfahren gem. BVergG 2006 ausgeschrieben.

Zur Angebotslegung „Gewerk Dacharbeiten“ wurden folgende Firmen eingeladen:

Graf Holztechnik GmbH, Gewerbestr.5, 3382 Loosdorf
Holzbau Andreas Riegler, Hauptstraße 3, 3384 Groß Sierning
Holzbau Franz Schütz GmbH & Co KG, Wachaustrasse 3, 3385 Prinzersdorf
Kleebinder Werner, Haindorferstraße 1, 3385 Markersdorf
MS Spenglerei Martin Schwendenwein, Mitterau 60, 3385 Markersdorf
Rubner Holzbau GmbH, Rennersdorf 62, 3200 Ober-Grafendorf
Speiser GesmbH, Holzbauweg 5, 3123 Obritzberg-Rust

Von folgenden Firmen wurden Angebot abgegeben:

Graf Holztechnik GmbH, Gewerbestr.5, 3382 Loosdorf
Holzbau Franz Schütz GmbH & Co KG, Wachaustrasse 3, 3385 Prinzersdorf
Rubner Holzbau GmbH, Rennersdorf 62, 3200 Ober-Grafendorf

Die Angebotseröffnung war am Freitag, 17.02.2017, 13.00 Uhr am Gemeindeamt Markersdorf-Haindorf.

Das Baustudio Höfer hat die Angebotsauswertung durchgeführt. Als Zuschlagskriterium wurde das Billigstbieterprinzip gewählt.

Nach den durchgeführten Nachverhandlungen ergibt sich folgende Reihung der Anbieter, welche durch Herr Bürgermeister vorgestellt wird – **Anhang H**.

	Firma	Angebotssumme inkl. MWSt.
1.	Rubner Holzbau GmbH	€ 234.000,00 – Pauschale Fertig- und Massivdach
2.	Graf Holztechnik GmbH	€ 239.921,84 – nur Fertigdach
3.	Franz Schütz GmbH & Co KG	€ 324.088,33 – nur Fertigdach

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Dacharbeiten für den Neubau FF Haus Markersdorf/Markt, vorbehaltlich der Stillhaltefrist, an den Billigstbieter Fa. Rubner Holzbau GmbH, Rennersdorf 62, 3200 Ober-Grafendorf, laut Prüfbericht erstellt von Baustudio Höfer, mit einer Pauschalangebotssumme von € 195.000,00 netto bzw. € 234.000,00 brutto beschließen.

Verbuchung: 5/163-050 (Voranschlagsrest € 561.071,01)
Bedeckung: Darlehensaufnahme und Bedarfszuweisungen
Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*
Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

g) Vergabe Sektionaltore

In der Gemeinderatssitzung 03/2016 vom 21.06.2016, TOP 3, wurde das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH, Otterthal 184, 2880 Kirchberg/We., mit der Ausschreibung der Gewerke für den Neubau des FF Hauses für die FF Markersdorf/Markt beauftragt.

Die Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH hat das „Gewerk Sektionaltore“ im Auftrag der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf im Verhandlungsverfahren gem. BVergG 2006 ausgeschrieben.

Zur Angebotslegung „Gewerk Sektionaltore“ wurden folgende Firmen eingeladen:

Entrematic Austria GmbH, Drautendorf 58, 4174 Niederwaldkirchen
Franz Schinnerl, Poppendorf 1, 3385 Markersdorf
Hörmann Austria GmbH, Gewerbestr. 23, 5310 Mondsee
Lindpointner Torsysteme GmbH, Kalzitstraße 12 4611 Buchkirchen
Schrattenholzer, Dunkelsteinerstraße 22, 3386 Wimpassing

Von folgenden Firmen wurden Angebot abgegeben:

Franz Schinnerl, Poppendorf 1, 3385 Markersdorf
Hörmann Austria GmbH, Gewerbestr. 23, 5310 Mondsee
Lindpointner Torsysteme GmbH, Kalzitstraße 12 4611 Buchkirchen
Schrattenholzer, Dunkelsteinerstraße 22, 3386 Wimpassing

Die Angebotseröffnung war am Freitag, 17.02.2017, 13.00 Uhr am Gemeindeamt Markersdorf-Haindorf.

Das Baustudio Höfer hat die Angebotsauswertung durchgeführt. Als Zuschlagskriterium wurde das Billigstbieterprinzip gewählt.

Nach den durchgeführten Nachverhandlungen ergibt sich folgende Reihung der Anbieter, welche durch Herr Bürgermeister vorgestellt wird – **Anhang I.**

	Firma	Angebotssumme inkl. MWSt.
1.	Lindpointner Torsysteme GmbH	€ 31.220,81
2.	Hörmann Austria GmbH	€ 34.399,20
3.	Schrattenholzer	€ 37.038,00
4.	Franz Schinnerl	€ 40.777,80

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Sektionaltore für den Neubau FF Haus Markersdorf/Markt, vorbehaltlich der Stillhaltefrist, an den Billigstbieter Fa. Lindpointner Torsysteme GmbH, Kalzitstraße 12 4611 Buchkirchen, laut Prüfbericht erstellt von Baustudio Höfer, mit einer Angebotssumme von € 26.017,34 netto bzw. € 31.220,81 brutto beschließen.

Verbuchung: 5/163-050 (Voranschlagsrest € 561.071,01)

Bedeckung: Darlehensaufnahme und Bedarfszuweisungen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

h) Vergabe Außenfassadenarbeiten

In der Gemeinderatssitzung 03/2016 vom 21.06.2016, TOP 3, wurde das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH, Otterthal 184, 2880 Kirchberg/We., mit der Ausschreibung der Gewerke für den Neubau des FF Hauses für die FF Markersdorf/Markt beauftragt.

Die Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH hat das „Gewerk Außenfassadenarbeiten“ im Auftrag der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf im Verhandlungsverfahren gem. BVergG 2006 ausgeschrieben.

Zur Angebotslegung „Gewerk Außenfassadenarbeiten“ wurden folgende Firmen eingeladen:

Fassadenprofi GmbH, Kotting 20, 3200 Ober-Grafendorf
G-Team Gerüstverleih GmbH, Betriebsgebiet 68, 3153 Eschenau
Kuhn Fassaden GmbH, Betriebsgebiet Markersdorf-Nord 4, 3385 Markersdorf
L & G Bau, Gladiolengasse 4, 3385 Markersdorf
Maler Schmied GmbH, Mühlweg 72-74, 3100 St. Pölten
Steinwendtner Gottfried, Brunnengasse 6, 3385 Markersdorf

Von folgenden Firmen wurden Angebot abgegeben:

Fassadenprofi GmbH, Kotting 20, 3200 Ober-Grafendorf
G-Team Gerüstverleih GmbH, Betriebsgebiet 68, 3153 Eschenbau
L & G Bau, Gladiolengasse 4, 3385 Markersdorf
Steinwendtner Gottfried, Brunnengasse 6, 3385 Markersdorf

Die Angebotseröffnung war am Freitag, 17.02.2017, 13.00 Uhr am Gemeindeamt Markersdorf-Haindorf.

Das Baustudio Höfer hat die Angebotsauswertung durchgeführt. Als Zuschlagskriterium wurde das Billigstbieterprinzip gewählt.

Nach den durchgeführten Nachverhandlungen ergibt sich folgende Reihung der Anbieter, welche durch Herr Bürgermeister vorgestellt wird – **Anhang J**.

	Firma	Angebotssumme inkl. MWSt.
1.	L & G Bau	€ 75.197,56
2.	Fassadenprofi GmbH	€ 75.445,80
3.	G-Team Gerüstverleih GmbH	€ 84.678,72
4.	Steinwendtner Gottfried	€ 93.973,50

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der WDVS-Fassadenarbeiten für den Neubau FF Haus Markersdorf/Markt, vorbehaltlich der Stillhaltefrist, an den Billigstbieter Fa. L & G Bau, Gladiolengasse 4, 3385 Markersdorf-Haindorf, laut Prüfbericht erstellt von Baustudio Höfer, mit einer Angebotssumme von € 62.664,63 netto bzw. € 75.197,56 brutto beschließen.

Verbuchung: 5/163-050 (Voranschlagsrest € 561.071,01)

Bedeckung: Darlehensaufnahme und Bedarfszuweisungen

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

i) Vergabe Innenputzarbeiten

In der Gemeinderatssitzung 03/2016 vom 21.06.2016, TOP 3, wurde das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH, Otterthal 184, 2880 Kirchberg/We., mit der Ausschreibung der Gewerke für den Neubau des FF Hauses für die FF Markersdorf/Markt beauftragt.

Die Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH hat das „Gewerk Innenputzarbeiten“ im Auftrag der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf im Verhandlungsverfahren gem. BVergG 2006 ausgeschrieben.

Zur Angebotslegung „Gewerk Innenputzarbeiten“ wurden folgende Firmen eingeladen:

Franz Schütz GmbH, Landstr. 198, 3610 Weißenkirchen
Held & Franke, Baugesellschaft m.b.H., Gewerbestraße 3, 3382 Loosdorf
Ing. Franz Brachinger GmbH, Nibelungenstr. 20, 3680 Persenbeug
Ing. Franz Kickinginger GmbH, Neustiftgasse 42, 3071 Böhheimkirchen
Kuhn Fassaden GmbH, Betriebsgebiet Markersdorf-Nord 4, 3385 Markersdorf
L & G Bau Gladiolengasse 4, 3385 Markersdorf

RaWa-Bau GmbH, Wienerstr.41, 3385 Prinzersdorf
Steinwendtner Gottfried, Brunnengasse 6, 3385 Markersdorf
Traisenbau GmbH, Mariazeller Str. 244, 3100 St. Pölten
Trepka Alfred GmbH, Schulstraße 11, 3200 Ober-Grafendorf

Von folgenden Firmen wurden Angebot abgegeben:

Franz Schütz GmbH, Landstr. 198, 3610 Weißenkirchen
L & G Bau, Gladiolengasse 4, 3385 Markersdorf
RaWa-Bau GmbH, Wienerstr.41, 3385 Prinzersdorf
Traisenbau GmbH, Mariazeller Str. 244, 3100 St. Pölten
Trepka Alfred GmbH, Schulstraße 11, 3200 Ober-Grafendorf

Die Angebotseröffnung war am Freitag, 17.02.2017, 13.00 Uhr am Gemeindeamt Markersdorf-Haindorf.

Das Baustudio Höfer hat die Angebotsauswertung durchgeführt. Als Zuschlagskriterium wurde das Billigstbieterprinzip gewählt.

Nach den durchgeführten Nachverhandlungen ergibt sich folgende Reihung der Anbieter, welche durch Herr Bürgermeister vorgestellt wird – **Anhang K**.

	Firma	Angebotssumme inkl. MWSt.
1.	L & G Bau	€ 12.574,69
2.	Trepka Alfred GmbH	€ 15.831,84
3.	RaWa-Bau GmbH	€ 16.233,00
4.	Franz Schütz GmbH	€ 16.513,92
5.	Traisenbau GmbH	€ 16.591,25

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Innenputzarbeiten für den Neubau FF Haus Markersdorf/Markt, vorbehaltlich der Stillhaltefrist, an den Billigstbieter Fa. L & G Bau, Gladiolengasse 4, 3385 Markersdorf-Haindorf, laut Prüfbericht erstellt von Baustudio Höfer, mit einer Angebotssumme von € 10.478,91 netto bzw. € 12.574,69 brutto beschließen.

Verbuchung: 5/163-050 (Voranschlagsrest € 561.071,01)

Bedeckung: Darlehensaufnahme und Bedarfszuweisungen

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

j) Vergabe Estricharbeiten

In der Gemeinderatssitzung 03/2016 vom 21.06.2016, TOP 3, wurde das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH, Otterthal 184, 2880 Kirchberg/We., mit der Ausschreibung der Gewerke für den Neubau des FF Hauses für die FF Markersdorf/Markt beauftragt.

Die Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH hat das „Gewerk Estricharbeiten“ im Auftrag der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf im Verhandlungsverfahren gem. BVergG 2006 ausgeschrieben.

Zur Angebotslegung „Gewerk Estricharbeiten“ wurden folgende Firmen eingeladen:

Bauschutz GmbH & Co KG, Sulzengasse 1, 1230 Wien
Franz Schütz GmbH, Landstr. 198, 3610 Weißenkirchen
Held & Franke, Baugesellschaft m.b.H., Gewerbestraße 3, 3382 Loosdorf
Ing. Franz Brachinger GmbH, Nibelungenstr. 20, 3680 Persenbeug
Ing. Franz Kickingner GmbH, Neustiftgasse 42, 3071 Böheimkirchen
L & G Bau, Gladiolengasse 4, 3385 Markersdorf

Lux Bau GmbH, Kirchengasse 7, 3170 Hainfeld
Metzinger Bau, Linzerstraße 71, 3382 Loosdorf
Monobeton GmbH, Anrissenweg 6/Stg. II/6, 2345 Brunn/Geb.
RaWa-Bau GmbH, Wienerstr.41, 3385 Prinzersdorf
Spanny GmbH & Co KG, Bahnhofstraße 203, 3511 Furth/Göttweig
Traisenbau GmbH, Mariazeller Str. 244, 3100 St. Pölten
Trepka Alfred GmbH, Schulstraße 11, 3200 Ober-Grafendorf
Wiedner GmbH, Franz Dittelbachstraße 12, 2640 Gloggnitz

Von folgenden Firmen wurden Angebot abgegeben:

Bauschutz GmbH & Co KG, Sulzengasse 1, 1230 Wien
L & G Bau, Gladiolengasse 4, 3385 Markersdorf
Monobeton GmbH, Anrissenweg 6/Stg. II/6, 2345 Brunn/Geb.
RaWa-Bau GmbH, Wienerstr.41, 3385 Prinzersdorf
Spanny GmbH & Co KG, Bahnhofstraße 203, 3511 Furth/Göttweig
Traisenbau GmbH, Mariazeller Str. 244, 3100 St. Pölten
Trepka Alfred GmbH, Schulstraße 11, 3200 Ober-Grafendorf
Wiedner GmbH, Franz Dittelbachstraße 12, 2640 Gloggnitz

Die Angebotseröffnung war am Freitag, 17.02.2017, 13.00 Uhr am Gemeindeamt Markersdorf-Haindorf.

Das Baustudio Höfer hat die Angebotsauswertung durchgeführt. Als Zuschlagskriterium wurde das Billigstbieterprinzip gewählt.

Nach den durchgeführten Nachverhandlungen ergibt sich folgende Reihung der Anbieter, welche durch Herr Bürgermeister vorgestellt wird – **Anhang L**.

	Firma	Angebotssumme inkl. MWSt.
1.	L & G Bau	€ 11.670,26
2.	Bauschutz GmbH & Co KG	€ 11.836,40
3.	Spanny GmbH & Co KG	€ 12.705,72
4.	Wiedner GmbH	€ 12.877,34
5.	RaWa-Bau GmbH	€ 13.244,28
6.	Monobeton GmbH	€ 13.504,20
7.	Traisenbau GmbH	€ 13.689,72
8.	Trepka Alfred GmbH	€ 14.158,20

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Estricharbeiten für den Neubau FF Haus Markersdorf/Markt, vorbehaltlich der Stillhaltefrist, an den Billigstbieter Fa. L & G Bau, Gladiolengasse 4, 3385 Markersdorf-Haindorf, laut Prüfbericht erstellt von Baustudio Höfer, mit einer Angebotssumme von € 9.725,22 netto bzw. € 11.670,26 brutto beschließen.

Verbuchung: 5/163-050 (Voranschlagsrest € 561.071,01)

Bedeckung: Darlehensaufnahme und Bedarfszuweisungen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

k) Vergabe Monoplatte (Bodenplatte)

In der Gemeinderatssitzung 03/2016 vom 21.06.2016, TOP 3, wurde das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH, Otterthal 184, 2880 Kirchberg/We., mit der Ausschreibung der Gewerke für den Neubau des FF Hauses für die FF Markersdorf/Markt beauftragt.

Die Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH hat das „Gewerk Monoplatte“ im Auftrag der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf im Verhandlungsverfahren gem. BVergG 2006 ausgeschrieben.

Zur Angebotslegung „Gewerk Monolithische Platte“ wurden folgende Firmen eingeladen:

Bauschutz GmbH & Co KG, Sulzengasse 1, 1230 Wien
Metzinger Bau, Linzerstraße 71, 3382 Loosdorf
Monobeton GmbH, Anrissenweg 6/Stg. II/6, 2345 Brunn/Geb.
RaWa-Bau GmbH, Wienerstr.41, 3385 Prinzersdorf
Wiedner GmbH, Franz Dittelbachstraße 12, 2640 Gloggnitz

Von folgenden Firmen wurden Angebot abgegeben:

Bauschutz GmbH & Co KG, Sulzengasse 1, 1230 Wien
Metzinger Bau, Linzerstraße 71, 3382 Loosdorf
Monobeton GmbH, Anrissenweg 6/Stg. II/6, 2345 Brunn/Geb.
RaWa-Bau GmbH, Wienerstr.41, 3385 Prinzersdorf
Wiedner GmbH, Franz Dittelbachstraße 12, 2640 Gloggnitz

Die Angebotseröffnung war am Freitag, 17.02.2017, 13.00 Uhr am Gemeindeamt Markersdorf-Haindorf.

Das Baustudio Höfer hat die Angebotsauswertung durchgeführt. Als Zuschlagskriterium wurde das Billigstbieterprinzip gewählt.

Nach den durchgeführten Nachverhandlungen ergibt sich folgende Reihung der Anbieter, welche durch Herr Bürgermeister vorgestellt wird – **Anhang M.**

	Firma	Angebotssumme inkl. MWSt.
1.	Pfeiffer/Monobeton GmbH	€ 34.961,47
2.	RaWa-Bau GmbH	€ 35.246,70
3.	Wiedner GmbH	€ 37.532,10
4.	Bauschutz GmbH & Co KG	€ 36.718,44
5.	Metzinger Bau	€ 44.322,00

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Monolithischen Platte für den Neubau FF Haus Markersdorf/Markt, vorbehaltlich der Stillhaltefrist, an den Billigstbieter Fa. Monobeton GmbH, Anrissenweg 6/Stg. II/6, 2345 Brunn/Geb., laut Prüfbericht erstellt von Baustudio Höfer, mit einer Angebotssumme von € 29.134,56 netto bzw. € 34.961,47 brutto beschließen.

Verbuchung: 5/163-050 (Voranschlagsrest € 561.071,01)

Bedeckung: Darlehensaufnahme und Bedarfszuweisungen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

I) Vergabe Elektroarbeiten

In der Gemeinderatssitzung 03/2016 vom 21.06.2016, TOP 3, wurde das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH, Otterthal 184, 2880 Kirchberg/We., mit der Ausschreibung der Gewerke für den Neubau des FF Hauses für die FF Markersdorf/Markt beauftragt.

Die Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH hat das „Gewerk Elektroarbeiten“ im Auftrag der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf im Verhandlungsverfahren gem. BVergG 2006 ausgeschrieben.

Zur Angebotslegung „Gewerk Elektroarbeiten“ wurden folgende Firmen eingeladen:

Alarm&Elektrotechnik Erwin Hohl e.U. Schulstraße 5, 3384 Groß Sierning
Brosenbauer- Grünbichler GmbH, Wienerstraße 27, 3385 Prinzersdorf
Elektro Neulinger, Waldstraße 11, 3100 St. Pölten
Gottwald Elektro, Solarstr. 9, 3390 Melk
Klenk und Meder, Hnilickastraße 13, 3100 St. Pölten

Von folgenden Firmen wurden Angebot abgegeben:

Brosenbauer- Grünbichler GmbH, Wienerstraße 27, 3385 Prinzersdorf
Elektro Neulinger, Waldstraße 11, 3100 St. Pölten
Gottwald Elektro, Solarstr. 9, 3390 Melk
Klenk und Meder, Hnilickastraße 13, 3100 St. Pölten

Die Angebotseröffnung war am Freitag, 17.02.2017, 13.00 Uhr am Gemeindeamt Markersdorf-Haindorf.

Das Baustudio Höfer hat die Angebotsauswertung durchgeführt. Als Zuschlagskriterium wurde das Billigstbieterprinzip gewählt.

Nach den durchgeführten Nachverhandlungen ergibt sich folgende Reihung der Anbieter, welche durch Herr Bürgermeister vorgestellt wird – **Anhang N**.

	Firma	Angebotssumme inkl. MWSt.
1.	Brosenbauer- Grünbichler GmbH	€ 128.778,58 (ohne Einrichtung / Beleuchtung)
2.	Gottwald Elektro	€ 139.979,89
3.	Klenk und Meder	€ 150.735,22
4.	Elektro Neulinger	€ 212.310,23

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Elektroinstallationsarbeiten für den Neubau FF Haus Markersdorf/Markt, vorbehaltlich der Stillhaltefrist, an den Billigstbieter Fa. Brosenbauer- Grünbichler GmbH, Wienerstraße 27, 3385 Prinzersdorf, laut Prüfbericht erstellt von Baustudio Höfer, mit einer Angebotssumme von € 107.350,48 netto bzw. € 128.778,58 brutto beschließen.

Verbuchung: 5/163-050 (Voranschlagsrest € 561.071,01)

Bedeckung: Darlehensaufnahme und Bedarfszuweisungen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

m) Vergabe HKLS – Installationsarbeiten

In der Gemeinderatssitzung 03/2016 vom 21.06.2016, TOP 3, wurde das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH, Otterthal 184, 2880 Kirchberg/We., mit der Ausschreibung der Gewerke für den Neubau des FF Hauses für die FF Markersdorf/Markt beauftragt.

Die Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH hat das „Gewerk HKLS-Installationsarbeiten“ im Auftrag der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf im Verhandlungsverfahren gem. BVergG 2006 ausgeschrieben.

Zur Angebotslegung „Gewerk HKLS-Installationsarbeiten“ wurden folgende Firmen eingeladen:

F & G Haustechnik, Eschenstr 1-3, 3251 Purgstall
Haiderer & Trimmel HTI, Hauptstraße 26, 3200 Obergrafendorf
Ing. Kleebinder Ges.m.b.H., Pielachtalstraße 8, 3385 Markersdorf
Rappersberger GmbH, Austinstraße 36, 3107 St. Pölten
Zauner Erich Installateur, Knetzersdorf 13, 3384 Markersdorf-Haindorf

Von folgenden Firmen wurden Angebot abgegeben:

F & G Haustechnik, Eschenstr 1-3, 3251 Purgstall
Ing. Kleebinder Ges.m.b.H., Pielachtalstraße 8, 3385 Markersdorf

Die Angebotseröffnung war am Freitag, 17.02.2017, 13.00 Uhr am Gemeindeamt Markersdorf-Haindorf.

Das Baustudio Höfer hat die Angebotsauswertung durchgeführt. Als Zuschlagskriterium wurde das Billigstbieterprinzip gewählt.

Nach den durchgeführten Nachverhandlungen ergibt sich folgende Reihung der Anbieter, welche durch Herr Bürgermeister vorgestellt wird – **Anhang O**.

	Firma	Angebotssumme inkl. MWSt.
1.	Ing. Kleebinder Ges.m.b.H.	€ 114.229,12
2.	F & G Haustechnik	€ 115.501,72

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der HKLS-Installationsarbeiten für den Neubau FF Haus Markersdorf/Markt, vorbehaltlich der Stillhaltefrist, an den Billigstbieter Fa. Ing. Kleebinder Ges.m.b.H., Pielachtalstraße 8, 3385 Markersdorf-Haindorf, laut Prüfbericht erstellt von Baustudio Höfer, mit einer Angebotssumme von € 95.190,93 netto bzw. € 114.229,12 brutto beschließen.

Verbuchung: 5/163-050 (Voranschlagsrest € 561.071,01)

Bedeckung: Darlehensaufnahme und Bedarfszuweisungen

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

n) Vergabe Außenelemente (Fenster und Türen)

In der Gemeinderatssitzung 03/2016 vom 21.06.2016, TOP 3, wurde das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH, Otterthal 184, 2880 Kirchberg/We., mit der Ausschreibung der Gewerke für den Neubau des FF Hauses für die FF Markersdorf/Markt beauftragt.

Die Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH hat das „Gewerk Außenelemente“ im Auftrag der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf im Verhandlungsverfahren gem. BVergG 2006 ausgeschrieben.

Zur Angebotslegung „Gewerk Außenelemente“ wurden folgende Firmen eingeladen:

Actual Berger GmbH, Langenlebarner Str. 98, 3430 Tulln

Bruckner Fenster u. Türen GmbH, Oberrosenauerwald III/15, 3920 Groß Gerungs

Eku GmbH, Nungessergasse 18, 2700 Wr. Neustadt

Gaulhofer Industrie Holding GmbH, 8124 Übelbach

Reinhard Loizenbauer Internorm, Betriebsgebiet Ratzersdorf, Keilweg 1, 3100 St. Pölten

Weinzettl Fenster & Türen GmbH, Neunkirchner Str. 106, 2700 Wr. Neustadt

Von folgenden Firmen wurden Angebot abgegeben:

Actual Berger GmbH, Langenlebarner Str. 98, 3430 Tulln

Eku GmbH, Nungessergasse 18, 2700 Wr. Neustadt

Weinzettl Fenster & Türen GmbH, Neunkirchner Str. 106, 2700 Wr. Neustadt

Die Angebotseröffnung war am Freitag, 17.02.2017, 13.00 Uhr am Gemeindeamt Markersdorf-Haindorf.

Das Baustudio Höfer hat die Angebotsauswertung durchgeführt. Als Zuschlagskriterium wurde das Billigstbieterprinzip gewählt.

Nach den durchgeführten Nachverhandlungen ergibt sich folgende Reihung der Anbieter, welche durch Herr Bürgermeister vorgestellt wird – **Anhang P**.

	Firma	Angebotssumme inkl. MWSt.
1.	Eku GmbH	€ 34.782,65
2.	Actual Berger GmbH	€ 40.320,00
3.	Weinzettl Fenster & Türen GmbH	€ 44.637,82

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Außenelemente (Fenster und Türen) für den Neubau FF Haus Markersdorf/Markt, vorbehaltlich der Stillhaltefrist, an den Billigstbieter Fa. Eku GmbH, Nungessergasse 18, 2700 Wr. Neustadt, laut Prüfbericht erstellt von Baustudio Höfer, mit einer Angebotssumme von € 28.985,54 netto bzw. € 34.782,65 brutto beschließen.

Verbuchung: 5/163-050 (Voranschlagsrest € 561.071,01)

Bedeckung: Darlehensaufnahme und Bedarfszuweisungen

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 7: WVA und ABA Falkenstraße – Vergabe Ausschreibung, Bauleitung u. Bauarbeiten

Vergabe Ausschreibung und Bauleitung

Im Voranschlag 2017 sind die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage und die Errichtung eines Kanals in der Falkenstraße geplant.

In der Gemeinderatssitzung 05/2016 vom 12.12.2016, TOP 14a, wurde die Fa. Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, Steiner Landstraße 27a, 3504 Krems-Stein, mit den Ingenieurleistungen für die Planungsphase (Planung, Einreichung und Oberleitung Planung) beauftragt.

Um die Bauarbeiten zu beauftragen wurde ein Angebot von der Fa. Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, Steiner Landstraße 27a, 3504 Krems-Stein, betreffend Ingenieurleistungen für die Bauausführungsphase (Ausschreibung, Angebotsprüfung, Oberleitung Bauphase, örtliche Bauaufsicht, Kollaudierung Wasserrecht, Hausanschlussbegehungen, Straßenplanung und Vermessung und Ausarbeitung von Bestandspläne) eingeholt – **Anhang Q**.

Die Kosten betragen € 6.059,42 netto bzw. € 7.271,30 brutto.

Die geschätzten Baukosten betragen für

Abwasserbeseitigungsanlage € 20.000,-- exkl. MWSt.

Wasserversorgungsanlage € 10.000,-- exkl. MWSt.

Kabel- und Straßenbau € 33.000,-- exkl. MWSt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Fa. Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, Steiner Landstraße 27a, 3504 Krems-Stein, laut Angebot 17-040 vom 20.02.2017 mit den Ingenieurleistungen der Bauausführungsphase beauftragen.

Verbuchung: 5/851-0043 (Voranschlagsrest € 80.000,00) Abwasserbeseitigung
5/850-0043 (Voranschlagsrest € 10.000,00) Wasserversorgungsanlage
5/612-0501 (Voranschlagsrest € 5.385,01) Kabel und Straßenbau

Bedeckung: Darlehensaufnahmen, Bedarfszuweisungen und Zuführung vom OH

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

Vergabe Bauarbeiten

Für das Bauvorhaben ABA und WVA Markersdorf-Haindorf – Falkenstraße (Anschluss FF-Haus Markersdorf) wurden für die Erd-, Baumeister- und Asphaltierungsarbeiten, Installationsarbeiten und Lieferleistungen folgende Firmen, vom Büro Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, zur Vorlage rechtsverbindlicher Angebote (Preis-anfrage für Direktvergabe gemäß § 25(10) des BVergG 2006 i.d.g.F.) eingeladen:

Fa. Held & Francke Bauges.m.b.H., 3382 Loosdorf

Fa. Schmalek GmbH, 3385 Markersdorf

Fa. Franz Schütz GmbH, 3610 Weißenkirchen

Fa. Karl Schweighofer GmbH, 3282 St. Georgen/Leys

Die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der angeführten Firmen war zum Zeitpunkt der Einladung zur Angebotsabgabe gegeben.

Bis zum Abgabetag, dem 09.03.2017 um 13.00 Uhr haben alle Firmen ein Angebot gelegt.

Die Angebote wurden durch die Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH überprüft und in Ordnung befunden.

Reihung der Angebote:

	Gesamtpreis geprüft exkl. Ust.	Diff. in %
1. Schmalek	€ 69.946,92	100
2. Held & Francke	€ 71.710,02	102,52
3. Schütz	€ 74.884,01	107,06
4. Schweighofer	€ 83.566,56	119,47

Aufgrund des günstigsten Angebotspreises wird dem Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf seitens der Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH empfohlen, die Leistungen für die Erd-, Baumeister- und Asphaltierungsarbeiten, Installationsarbeiten und Lieferleistungen für das Bauvorhaben ABA und WVA Markersdorf-Haindorf – Falkenstraße (Anschluss FF-Haus Markersdorf) an den Billigstbieter die Fa. Schmalek GmbH, Falkenstraße 13, 3385 Markersdorf zu einem Angebotspreis von € 69.946,92 netto bzw. € 83.936,30 brutto zu vergeben.

Die Vergabe kann in Form einer Direktvergabe gemäß § 25 Abs. 10 des BVergG 2006 i.d.g.F. erfolgen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Fa. Schmalek GmbH, Falkenstraße 13, 3385 Markersdorf, als Billigstbieter mit den Erd-, Baumeister- und Asphaltierungsarbeiten, Installationsarbeiten und Lieferleistungen für das Bauvorhaben ABA und WVA Markersdorf-Haindorf – Falkenstraße (Anschluss FF-Haus Markersdorf) beauftragen.

Die Gesamtkosten betragen € 69.946,92 netto bzw. € 83.936,30 brutto.

Verbuchung: 5/851-0043 (Voranschlagsrest € 80.000,00) Abwasserbeseitigung
 5/850-0043 (Voranschlagsrest € 10.000,00) Wasserversorgungsanlage
 5/612-0501 (Voranschlagsrest € 5.385,01) Kabel und Straßenbau

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 8: Ankauf Kommunaltraktor

Der bestehende Kommunaltraktor Iseki, welcher für diverse Mäharbeiten und Winterdienst auf den Gehsteigen eingesetzt wird, ist 17 Jahre alt und soll ausgetauscht werden, da sich die Reparaturen besonders am Mähwerk häufen.

Es ist geplant ein neues Fahrzeug anzukaufen und der bestehende Traktor soll als Zufahrzug für die Grünraumpflege bzw. für gelegentliche Mäharbeiten verwendet werden.
Am 14.02.2017 wurden die Kommunalfahrzeuge der Marke Iseki und Kubota und am 16.02.2017 wurde die Marke Hako vorgeführt.

Bei den Vorführungen waren Herr Bürgermeister, Frau Vizebürgermeister, Herr GGR Thomas Dür, Herr Josef Riegler und Herr Johann Taschl anwesend.

Es wurden von folgenden Firmen Angebot eingeholt:

Fa. Zimmer Handelsgesellschaft m.b.H, Carlberggasse 66, 1230 Wien
Marke Iseki TM3265 – 30 PS Leistung
Marke Iseki TH4365 – 40 PS Leistung

Fa. Esch-Technik Maschinenhandels G.m.b.H., Klagenfurter Str.129, 9300 St. Veit/Glan
Marke Kubota B 3150 – 31 PS Leistung
Marke Kubota STW 40 – 40 PS Leistung
Fa. Stangl Reinigungstechnik GmbH, Gewerbegebiet Süd 1, 5204 Straßwalchen
Marke Hako Citymaster 600 Comfort – 37 PS Leistung

Alle Anbieter bzw. angebotenen Fahrzeuge sind bei der BBG gelistet.

Herr Bürgermeister stellt die Angebote vor.

Bei der Vorführung stellt sich heraus, dass das Gerät Hako Citymaster 600 Comfort am geeignetsten wäre. Das Gerät hat das meiste Zubehör und ist am wenigsten. Herr Bürgermeister stellt an Hand von Fotos das Gerät vor.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Fa. Stangl Reinigungstechnik GmbH, Gewerbegebiet Süd 1, 5204 Straßwalchen, mit der Lieferung des Kommunalfahrzeuges Marke Hako Citymaster 600 Comfort laut Angebot AN 17-00938 vom 07.02.2017 beauftragen.

Die Gesamtkosten betragen € 67.211,40 netto bzw. € 80.653,68 brutto.

Verbuchung: 5/820-020 (Voranschlagsrest € 65.000,--)

Bedeckung: Zuführung vom OH

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 9: Sammelplatz für die Zwischenlagerung von Grün- und Strauchschnitt – Pachtvertrag

Herr GGR Werner Herbst verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung 05/2016 vom 12.12.2016 unter Tagesordnungspunkt 3 die Vereinbarung mit der Familie Herbst beschlossen wo vereinbart ist, dass Herr Werner Herbst und Frau Maria Herbst der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf vorbehaltlich der behördlichen Zustimmung durch das Land NÖ, Abt. RU4, eine Teilfläche der Kompostieranlage zur Sammlung von Grün- und Strauchschnitt, Mähgut, Blumen,... Pachtvertrag Pkt-2 verpachtet werden.

Die Marktgemeinde hat am 19.01.2017 einen Antrag beim Land NÖ, Abt. RU4, für die Errichtung und den Betrieb eines Sammelplatzes für die Zwischenlagerung von Baum- und Strauchschnitt sowie Mähgut auf einer Teilfläche des Gst. Nr. 393, KG 19518 Markersdorf, gestellt. Am 23.02.2017 hat hierüber eine mündliche Verhandlung am Gemeindeamt stattgefunden.

Herr Bürgermeister stellt den Pachtvertrag zwischen Herrn Werner Herbst und Frau Maria Herbst und der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf vor – **Anhang R**.

Im Zuge der Debatte stellt Herr GGR Mag. Johannes Kern einen weiteren Antrag:
Der Gemeinderat möge die Anfrage an und die Auskunft der Agrar Markt Austria vom 12.01.2017 zur Kenntnis nehmen – **Anhang S**.

Nach Ende der Debatte lässt Herr Bürgermeister in folgender Reihenfolge über die gestellten Anträge abstimmen:

Antrag des Herrn Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge vorbehaltlich der behördlichen Genehmigung durch das Land NÖ, Abt. RU4 den vorgestellten Pachtvertrag zwischen der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf sowie Frau Maria Herbst und Herrn Werner Herbst beschließen.

Verbuchung: 1/813-619 (Voranschlagsrest € 4.500,--)

Bedeckung: Zuführung vom OH

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *13 Stimmen für den Antrag*

2 Stimmen gegen den Antrag

(GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky, GGR Ing. Manfred Ratzinger)

3 Stimmenenthaltungen

(GR Ing. Maria Resch, GR Claus-Jürgen Umgeher,

GR Ing. Peter Morawetz BA)

Antrag des Herrn GGR Mag. Johannes Kern:

Der Gemeinderat möge die Anfrage an und die Auskunft der Agrar Markt Austria vom 12.01.2017 zur Kenntnis nehmen – **Anhang S**.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *13 Stimmen für den Antrag*

5 Stimmenenthaltungen

(GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky, GGR Ing. Manfred Ratzinger,

GR Ing. Maria Resch, GR Claus-Jürgen Umgeher, GR Ing. Peter

Morawetz BA)

Unterfertigung des Pachtvertrages:

Bürgermeister, GGR Mag. Johannes Kern, GR Armin Häusler, GR Reinhard Hammerschid

Herr GGR Werner Herbst nimmt wieder an der Sitzung teil.

zu 10: Straßenbeleuchtung

Aufgrund der technischen Erneuerungen ist es möglich mittels LED-Lampen Strom einzusparen und eine verbesserte Beleuchtung zu erreichen. Es soll daher die Straßenbeleuchtung in der KG Markersdorf weiter auf LED umgerüstet werden.

Zur Angebotslegung wurden folgende Firmen eingeladen:

Fa. Brosenbauer-Grünbichler GmbH, Wiener Straße 27, 3385 Prinzersdorf

Fa. Robert Hauer, Dorfplatz 4, 3382 Mauer/Loosdorf

Herr GGR Thomas Dür stellt die Angebote vor.

Es wurden 30 Stück Leuchtköpfe „Cora-LED 17,5 W“, 3 Stück „Italo 1 STU-SV 42,5 W“ mit einem Ausleger und 2 Stück „Italo 1 STU-SV 42,5 W“ mit zwei Ausleger inkl. Umrüstungsmaterial und Montage angeboten welche bereits in anderen Straßenzügen der KG Markersdorf montiert wurden.

Fa. Brosenbauer-Grünbichler GmbH
Die Gesamtkosten betragen € 26.017,75 netto bzw. € 31.221,30 brutto.

Fa. Hauer, Dorfplatz 4, 3382 Loosdorf
Die Gesamtkosten betragen € 27.914,70 netto bzw. € 33.497,64 brutto.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Fa. Brosenbauer-Grünbichler GmbH, Wiener Straße 27, 3385 Prinzersdorf, mit der Lieferung und Montage der Straßenbeleuchtung laut Angebot vom 07.03.2017 beauftragt. Die Kosten betragen € 26.017,75 netto bzw. € 31.221,30 brutto.

Verbuchung: 5/612-050 (Voranschlagsrest € 50.000,--)

Bedeckung: Bedarfszuweisungen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 11: Mietvertrag – Zahnarztpraxis Lindengasse 5

Herr Dr. Arthur Pichler hat mitgeteilt, dass er mit März 2017 in den Ruhestand geht. Es hat daher am 19.12.2016 eine Besprechung mit Herrn Dr. Pichler, der möglichen Nachfolgerin und Herrn Bürgermeister stattgefunden.

Am 07.02.2017 hat Herr Dr. Pichler telefonisch mitgeteilt, dass die mögliche Nachfolgerin keine Interesse mehr an der Zahnarztpraxis hat. In der Zwischenzeit hat sich jedoch ein weiterer möglicher Nachfolger gefunden.

Bei der Siedlungsgenossenschaft Pielachtal wurde sich erkundigt, ob die Marktgemeinde die Wohnung bzw. Ordination kaufen kann und wie hoch der Kaufpreis wäre. Weiters wurde abgeklärt ob der Nachfolger von Dr. Pichler die Ordination direkt von der Wohnbaugenossenschaft mieten bzw. kaufen kann.

Seitens der Siedlungsgenossenschaft wurde mitgeteilt, dass die Marktgemeinde ab Sommer 2018 die Wohnung bzw. Ordination kaufen kann. Ein Mietvertrag mit einem Nachfolger von Dr. Pichler kann nicht direkt mit der Wohnbaugenossenschaft abgeschlossen werden.

zu 12: Kleinregion GeMaPriMa – Nominierung zweier Delegierter

In der Gemeinderatssitzung 05/2016 vom 12.12.2016, TOP 4, wurde der Gemeinderatsbeschluss gefasst, dass die Gemeinde Markersdorf-Haindorf gemeinsam mit den Gemeinden Gerersdorf, Prinzersdorf und St. Margarethen/Sierning, für die interkommunale Zusammenarbeit einen Verein gründen wird und diesem auch beitrifft. Weiters sollen auch die finanziellen Mittel für die Gründung (€ 1.000,00 einmalig) und den Mitgliedbeitrag (jährlich € 500,00) bereitgestellt werden.

Am 13.02.2017 wurde der Verein Kleinregion GeMaPriMa mit Sitz in 3385 Gerersdorf, Florianiplatz 26, gegründet. Obmann des Vereines ist Herr Bgm. Herbert Wandl, Obmann-Stellvertreter ist Herr Bgm. Franz Trischler, Kassier ist Herr Bgm. Rudolf Schütz und Schriftführer ist Herr Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer.

Gemäß Statuten des Vereines Kleinregion GeMaPriMa müssen seitens der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf weitere 2 Vertreter zusätzlich zum Bürgermeister entsendet werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge zwei Gemeinderatsmitgliedern in den Verein Kleinregion GeMaPriMa entsenden.

1. Vizebgm. Gerlinde Birgmayr VP

2. GR Ing. Peter Morawetz BA BLS

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 13: Stadtgemeinde Wieselburg – Verpflichtungserklärung zur Leistung des Kopfquotenbeitrages für die Musikschule Wieselburg für das Schuljahr 2016/2017

Die Musikschule Wieselburg hat eine Verpflichtungserklärung zur Leistung des Kopfquotenbeitrages für das Schuljahr 2016/2017 übermittelt. Die Musikschule wird von Franziska Riegler, 3384 Haindorf 30, in den Fach Querflöte, besucht.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass die Verpflichtungserklärung nicht unterfertigt wird und kein Kopfquotenbeitrag geleistet wird, da in der Musikschule Prinzersdorf dieses Fach ebenfalls angeboten wird.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *16 Stimmen für den Antrag*
2 Stimmen gegen den Antrag

(GR Mag. Christoph Reiter, GR Thomas Brunner)

zu 14: Ansuchen um finanzielle Unterstützung

a) Musikverein „Die Pielachtaler“

Der Musikverein „Die Pielachtaler“ feiert heuer sein 60-jähriges Bestehen. Seitens des Musikvereines wird mitgeteilt, dass nach wie vor die Jugend Interesse an der Musik findet. Im Jahr 2016 haben 4 junge Damen und 1 Bursch mit zu musizieren begonnen. Weiters werden dem Musikverein ab 2017 auch 2 Marketenderinnen zur Seite stehen. Die Einkleidung vor allem der weiblichen Musikerinnen mit Dirndl ist eine der größten finanziellen Lasten des Vereines. Im Dezember 2016 wurden auch 21 Parka Jacken für den Winter angeschafft.

Es wird um eine finanzielle Unterstützung ersucht um wieder ein optisch einheitliches Auftreten zu ermöglichen. Neben der erwähnten Neuanschaffung sind auch zahlreiche Erneuerungen an der bestehenden, oft seit vielen Jahren getragenen Tracht durchzuführen.

Die Anschaffungskosten für 21 Parka Jacken und 3 Paar Schuhe betragen laut Rechnung vom 21.11.2016 (Fa. Koller Vereinsausstattung GmbH) € 2.014,65.

Die Gesamtkosten für 6 neue Dirndl (ohne Hut und Schuhe) betragen laut Kostenschätzung € 3.970,20.

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Musikverein „Die Pielachtaler“ eine außerordentliche finanzielle Unterstützung in Höhe von € 1.750,00 gewähren.

Verbuchung: *1/321-777 (Voranschlagsrest € 0,00)*

Bedeckung: *Zuführung vom OH*

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

b) FF Haindorf

Die FF Haindorf wird von „grüner“ auf „blaue“ Einsatzbekleidung umstellen. Grund der Umstellung ist die Dienstanweisung 3.6.2 – Ausgabe 1/17 des NÖ Landesfeuerwehrverbandes. Die Übergangsbestimmung zum Tragen von Bekleidungsstücken der Dienst- und Einsatzbekleidung „grün“ endet mit 31.12.2020.

Wenn bei vorhandenen „grünen“ Einsatzbekleidungen die derzeit geltenden Standards erfüllt werden, dürfen diese über den 1. Jänner 2021 bei Übungen und Einsätzen ausgetragen werden. Neubeschaffungen sind ausnahmslos ab sofort in der Farbe Dunkelblau durchzuführen. Die Teilnahme an Ausbildungsprüfungen, Modulen und Bewerben sind ab dem 1. Jänner 2021 ausschließlich in Dienst- bzw. Einsatzbekleidung „dunkelblau“ gestattet.

Nachdem eine grüne Hose bzw. Bluse um ca. € 15,- pro Stück teurer sind als in blau, hat sich die FF Haindorf aus wirtschaftlichen Gründen dafür entschlossen, die Umstellung jetzt schon durchzuführen.

Die Kosten für 40 Stk. Diensthosen und Dienstblouson samt Gürtel und Namensstreifen betragen laut Angebot 2017/004 vom 13.02.2017 (Fa. Roman Thennemayer Feuerwehrausrüstung und Technik) € 4.116,-- Brutto.

Die FF Haindorf ersucht um finanzielle Unterstützung.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der FF Haindorf eine außerordentliche finanzielle Unterstützung, für die Umstellung der Dienst- und Einsatzbekleidung von grün auf blau, in Höhe von € 2.000,-- gewähren.

Verbuchung: 1/163-754 (Voranschlagsrest € 50,00)

Bedeckung: Zuführung vom OH

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt

abgeändert

nicht genehmigt

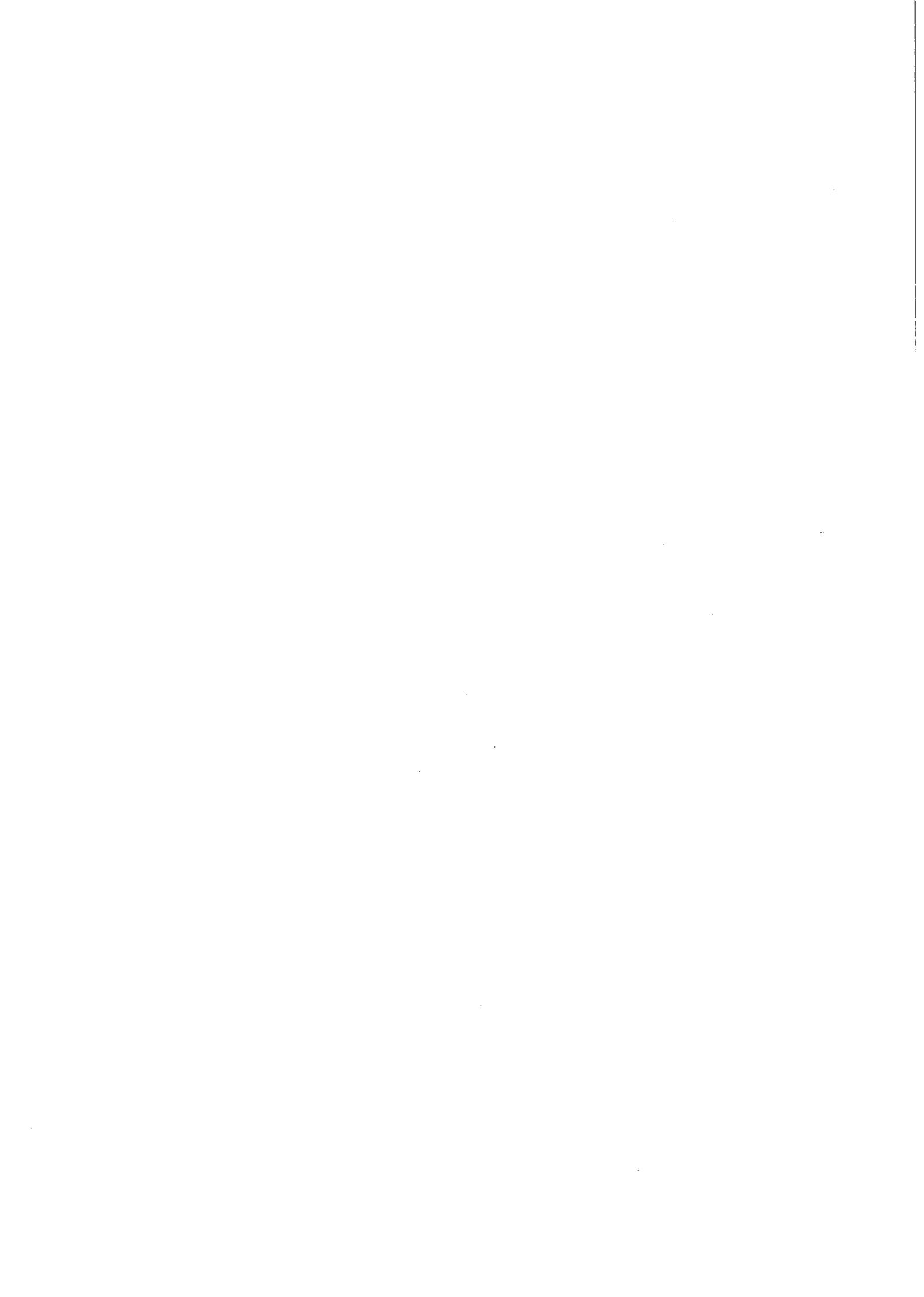
Bürgermeister:



Schriftführer:



Gemeinderäte:



HLB**Intercontrol****Bericht****über die Prüfung des
Jahresabschlusses**

zum

31. Dezember 2015

des

**Verein zur Erhaltung und Erneuerung der
Infrastruktur der Marktgemeinde
Markersdorf-Haindorf und Co
Kommanditgesellschaft****Markersdorf-Haindorf**

Exemplar 2

HLB Intercontrol Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH

A-1090 Wien, Berggasse 16
 Tel. +43 1 313 62-0, Fax +43 1 313 62-20
 e-mail: office@hlab.at, homepage: www.hlabintercontrol.at
 Firmensitz Wien, Handelsgericht Wien, FN 94562 m,
 DVR 2108449, ATU16081308

Geschäftsführer:

Dr. Markus Grün, Dr. Werner Kurz, Mag. Peter Rumpel,
 Dr. Karlheinz Schubert, Mag. Cornelia Spitzer, Mag. Andreas Urban

Bankverbindung:

BIC: BKAUATWW, IBAN-NR. AT 49 1200 0006 4818 8308

**Zweigniederlassungen:**

A-1030 Wien, Beatrixgasse 32, Tel. +43 1 716 05-0
 Fax +43 1 716 05-32, e-mail: office1030@hlab.at
 Geschäftsführer: Mag. Christian Klausner, Mag. Andrea Schellner
 A-2073 Schrattenthal 1, Tel. +43 2946 8344-0,
 Fax +43 2946 8344-4, e-mail: office@hlab.at
 Geschäftsführer: Dr. Karlheinz Schubert
 A-7000 Eisenstadt, Franz Schubert-Platz 4, Tel. +43 2682 620 63-0
 Fax +43 2682 620 63-10, e-mail: officebgld@hlab.at
 Geschäftsführer: Mag. Marina Mollatz LL.M.
 Mag. Dr. Wolfgang Reitsamer
 A-5020 Salzburg, Eberhard Fugger Straße 2a, Tel. +43 662 644 524
 Fax +43 2682 620 63-10, e-mail: w.reitsamer@hlab.at
 Geschäftsführer: Mag. Dr. Wolfgang Reitsamer
 A-6020 Innsbruck, Leopoldstraße 39, Tel. +43 512 588 048
 Fax +43 512 588 048-99, e-mail: innsbruck@hlab.at
 Geschäftsführer: MMag. Markus Erharter

Inhaltsverzeichnis

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung.....	1
Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses.....	3
Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	4
Bestätigungsvermerk	5

Beilagenverzeichnis:

Jahresabschluss und Lagebericht

Bilanz zum 31. Dezember 2015.....	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015.....	II
Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	III
Anhang für das Geschäftsjahr 2015	IV
Anlagenspiegel	V
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015.....	VI

sonstige Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	VII
--	-----

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

An die Geschäftsführung des
Vereines zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde
Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft
Markersdorf-Haindorf

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 des

**Vereines zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde
Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft,
Markersdorf-Haindorf,**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mittels Auftragschreiben vom 8. November 2016 des Vereines zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft, Markersdorf-Haindorf, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 beauftragt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kapitalistische Personengesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung** gemäß § 68a NÖ Gemeindeordnung 1973.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht keine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung im November und Dezember 2016, mit Unterbrechungen, überwiegend in den Räumen unserer Kanzlei durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist **Frau Mag. Cornelia Spitzer**, Wirtschaftsprüferin, verantwortlich.

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

1. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

2. Wichtige Verträge und Verpflichtungen

Mit Beschluss vom 12.11.2009 wurde durch die Marktgemeinde die Übertragung der Aufgabe der Bewirtschaftung der Liegenschaft 386, inne liegend in der EZ 614 Grundbuch 19518 Markersdorf sowie das Grundstück mittels Schenkungsvertrag vom 16.2.2010 übertragen.

Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgte auf Basis eines Gutachtens über den Verkehrswert durch Herrn DI Franz Zuser vom Gebietsbauamt St. Pölten.

Der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft vermietet dieses Grundstück an die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf gemäß dem Mietvertrag vom 14.9.2010. Die Miete wird entsprechend den Vorschriften der Rz 274 Umsatzsteuerrichtlinien ermittelt, wobei die begünstigenden Bestimmungen zur Abschreibungsbemessungsgrundlage angewendet wurden.

Zur Finanzierung des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft wurde eine Finanzierungsvereinbarung mit der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf mit 2.4.2009 abgeschlossen, die im März 2014 ergänzt wurde.

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

1. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

1.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der **Lagebericht** entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

1.2. erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen der geprüften Gesellschaft.

1.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

1. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss des

**Vereines zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde
Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft,
Markersdorf-Haindorf,**

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2015, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Der **gesetzliche Vertreter** der Gesellschaft ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es aufgrund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es aufgrund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2015 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 5. Dezember 2016

Mag. Cornelia Spitzer

HLB Intercontrol Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Wirtschaftsprüfer

Dr. Markus Grün

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Beilagen

Verein zur Erh. und Em. der
Infrastruktur der Marktgemeinde
Markersdorf-Haindorf und Co KG

BILANZ
zum 31.12.2015

	31.12.2015	31.12.2014	Passiva	31.12.2015	31.12.2014
Aktiva					
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen			I. Komplementärkapital		
1. Grundstücke und Bauten	1.913.893,88	1.943.886,79	1. Festkapital Kompl. Arbeitsgesellschafter	0,00	0,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.736,23	5.052,92	II. Kommanditkapital		
	1.918.629,96	1.948.939,71	1. Bedingene Einlagen	1.000,00	1.000,00
B. Umlaufvermögen			III. Kapitalrücklagen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. nicht gebundene	1.093.713,31	1.093.713,31
1. Forderungen gegenüber Gesellschaftern	524,08	403,58	IV. Bilanzverlust	-2.764,49	-10.505,54
2. Guthaben bei Kreditinstituten	19.589,89	17.727,24	davon Verlustvortrag	0,00	-2.033,87
	20.113,97	18.130,82		1.091.948,82	1.084.207,77
C. Rechnungsabgrenzungsposten	535,95	532,26	B. Investitionszuschüsse	418.380,00	426.220,00
			C. Rückstellungen		
			1. sonstige Rückstellungen	5.300,00	5.300,00
			D. Verbindlichkeiten		
			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	415.925,14	444.731,47
			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.125,20	2.553,00
			3. sonstige Verbindlichkeiten	5.800,72	5.580,54
			davon aus Steuern	1.726,69	1.437,13
Summe Aktiva	1.939.279,86	1.967.592,78	Summe Passiva	423.651,06	452.865,01
				1.939.279,88	1.967.592,78

Verein zur Erhaltung und Erneuerung
der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
und Co Kommanditgesellschaft

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

01.01.2015 bis 31.12.2015

	2015	%	2014	%
1. Umsatzerlöse	39.028,25	100,0	39.995,03	100,0
2. sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	200,00	0,5	0,00	0,0
b) übrige	8.280,91	21,2	8.262,02	20,7
	<u>8.480,91</u>	<u>21,7</u>	<u>8.262,02</u>	<u>20,7</u>
3. Abschreibungen				
a) auf Immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens	30.299,75	77,6	30.299,75	75,8
4. sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	26,00	0,1	92,00	0,2
b) übrige	27.168,10	69,6	26.427,74	66,1
	<u>27.194,10</u>	<u>69,7</u>	<u>26.519,74</u>	<u>66,3</u>
5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4 (Betriebsergebnis)	-9.984,69	-25,6	-8.562,44	-21,4
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	11.890,72	30,5	12.821,41	32,1
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	11.961,97	30,7	12.757,88	31,9
8. Zwischensumme aus Z 6 bis 7 (Finanzergebnis)	-71,25	-0,2	63,53	0,2
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-10.055,94	-25,8	-8.498,91	-21,3
10. Steuern vom Einkommen	3,01	0,0	2,76	0,0
11. Jahresfehlbetrag	-10.058,95	-25,8	-8.501,67	-21,3
12. Auflösung von Kapitalrücklagen				
a) nicht gebundener	7.294,46	18,7	8.281,46	20,7
13. Jahresverlust	-2.764,49	-7,1	-220,21	-0,6
14. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	0,00	0,0	-2.003,87	-5,0
15. Bilanzverlust	-2.764,49	-7,1	-10.505,54	-26,3

Verein zur Erhaltung und Erneuerung
der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
und Co Kommanditgesellschaft

Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

2310 Ford. Gem. d. Markersdorf-Haindorf

Nachzahlung Betriebskosten 2015 524,08

2900 Aktive Rechnungsabgrenzung

Abgrenzung Versicherung 01.01.2016-30.06.2016 535,95

3090 RS für Rechts- u. Beratungsaufwand

Prüfung Wirtschaftsprüfer 2014	1.900,00
Prüfung Wirtschaftsprüfer 2015	1.900,00
Jahresabschluss 2015	1.500,00
	5.300,00

3510 noch nicht geschuldete USI

Nachzahlung Betriebskosten 2015 87,35

3520 USI-Zahllast

U 11/2015	-385,50
U 12/2015	1.932,29
U 2015	91,55
	1.638,34

3700 sonstige Verbindlichkeiten

Abgrenzung Zinsen 09.2015-12.2015 3.875,03

9040 Festkapital Kompl. Arbeitsgesellschafter

Einlage Arbeitskraft 0,00

Erläuterungen zu Bilanz und
GuV und Vertriebsrechnung

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

9050 Zuschüsse Gemeinde

Stand per 01.01.2015	0,00
Zuschuss 2015	17.800,00
Gegenrechnung Verlust aus Vorjahren	-10.505,54
Verlustüberrechnung 2015	-7.294,46
	0,00

9060 Hattelnlage Kommanditist

Einlage laut Firmenbuch	1.000,00
-------------------------	----------

9061 Sacheinlage Gemeinde

Grundstück (67.673m ² * EUR 5,00)	338.365,00
Vermessung Grundstück	1.225,00
Vertragskosten	1.533,00
Eintragung Grundbuch	271,00
Investitionen 2008-2009	714.935,75
	1.056.329,75

9062 Verrechnungskonto Gemeinde

Investitionen 2010-2011 zzgl. Eigenleistungen	932.333,22
Gesamtförderung abzgl. Auflösung	-445.740,00
UVA 11/2011	-1.610,42
UVA 12/2011	-3.535,36
Hattelnlage	-1.000,00
EB Darlehenskonto Hypo	-480.636,03
EB Konto Sparkasse	37.572,15
	37.383,56

9371 Jahresverlust

Verlust 2015	2.764,49
--------------	----------

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

9381 Verlustvertrag aus Vorjahren

Verlust 2012	-12.435,34
Gewinn 2013	2.150,01
Verlustüberrechnung aufgrund Finanzierungsvereinbarung	8.281,46
Verlust 2014	-8.501,67
Gegenrechnung Verluste aus Vorjahren	<u>10.505,54</u>
	0,00

9551 Investitionszuschüsse Land

Stand 01.01.2015	425.220,00
jährliche Auflösung linear zur ND	<u>-6.840,00</u>
	418.380,00

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
 Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Anlagevermögen

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren
• Gebäude	- 66,67 J.
• Außenanlagen	- 20 J.
• Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	- 15 J.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von € 400,00, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind, wurden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen im Jahr des Zuganges aktiviert und planmäßig abgeschrieben.

Die übrigen geringwertigen Vermögensgegenstände des Geschäftsjahres wurden im Jahr der Anschaffung sofort voll abgeschrieben.

Grundstück und Gebäudealtbestand Sportanlage:

Das Grundstück wurde mit dem ortsüblichen Quadratmeterpreis eingebracht, 67.673m² x Euro 5,00 zuzüglich den Vermessungskosten, Vertragskosten und der Kosten für die Eintragung ins Grundbuch eingebracht. Der Altbestand des Gebäudes wurde in Höhe der tatsächlichen Investitionen eingebracht.

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen gegenüber Gesellschaftern	524,08	524,08

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

Erläuterungen zur Bilanz

Allgemeine Angaben

Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) ist aus dem tieferstehenden Anlagespiegel ersichtlich:

	AHK		Zugang Umbuchung	Abgang Umbuchung	Abschreibung kumuliert		Abschreibung Zuschreibung
	01.01.2015	31.12.2015			01.01.2015	31.12.2015	
I. Sachanlagen							
1. Grundstücke und Bauten	2.076.688,58	2.076.688,58	0,00	0,00	132.821,79	1.943.866,79	29.973,11
			0,00	0,00	162.794,90	1.913.893,68	0,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.532,83	6.532,83	0,00	0,00	1.469,91	5.062,92	326,64
			0,00	0,00	1.796,55	4.736,28	0,00
Summe Anlagespiegel	2.083.221,41	2.083.221,41	0,00	0,00	134.291,70	1.948.929,71	30.299,75
			0,00	0,00	164.591,45	1.918.629,96	0,00

Zur Darstellung des Eigenkapitals erforderliche Informationen für Personengesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 5 UGB:

Die Einlage des Komplementär besteht in der Zurverfügungstellung seiner Arbeitskraft zum Zweck der Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.

Am Gewinn und Verlust ist die Kommanditistin allein beteiligt.

Verbindlichkeiten

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag	davon	davon	davon	davon
		Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit über 1 Jahr	Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre	Restlaufzeit über 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	415.925,14	29.617,09	386.308,05	134.975,94	251.332,11
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.125,20	2.125,20	0,00	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	5.600,72	5.600,72	0,00	0,00	0,00
davon aus Steuern	1.725,69	1.725,69	0,00	0,00	0,00
Summe Verbindlichkeiten	423.651,06	37.343,01	386.308,05	134.975,94	251.332,11

Sonstige Verbindlichkeiten

Im Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" sind Beträge enthalten, die als Aufwand erfasst wurden, aber erst im Folgejahr zahlungswirksam werden.

Dies betrifft folgende Aufwendungen:

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2014</u>
sonstige Verbindlichkeiten	<u>3.875,03</u>	<u>4.143,41</u>
	<u>3.875,03</u>	<u>4.143,41</u>

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung

Geschäftsführung:	Name	seit
	Verein zur Erhaltung & Erneuerung d. Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf u. Co KG	05.08.2009

Verein zur Erhaltung und Erneuerung
der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
und Co Kommanditgesellschaft

29.08.2016

Datum, Unterschrift des Geschäftsführers/
der Geschäftsführer

Verein zur Erh. und Ern. der
Infrastruktur der Marktgemeinde
Markersdorf-Haindorf und Co KG

ANLAGENSPIEGEL
zum 31.12.2015

	Entwicklung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten		Entwicklung der Abschreibungen		Buchwerte	
	Stand 01.01.2015	Stand 31.12.2015	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2014	Stand 31.12.2015
A. Anlagevermögen						
I. Sachanlagen						
1. Grundstücke und Bauten						
210 Grundstück Sportanlage	341.394,00	341.394,00	0,00	0,00	0,00	341.394,00
300 Sportanlage	891.210,16	891.210,16	0,00	0,00	0,00	891.210,16
301 Sportanlage Alpestand	731.391,41	731.391,41	0,00	0,00	0,00	731.391,41
340 Außenanlage Sportsplatz	112.693,01	112.693,01	0,00	0,00	0,00	112.693,01
	2.076.688,58	2.076.688,58	0,00	0,00	0,00	2.076.688,58
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung						
600 Einrichtung Sportanlage	6.532,83	6.532,83	0,00	0,00	0,00	6.532,83
SUMME ANLAGENSPIEGEL	2.083.221,41	2.083.221,41	30.299,75	0,00	1.948.929,71	1.918.629,96

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Darstellung des Geschäftsverlaufes

Die Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG erzielte im Geschäftsjahr 2015 einen Verlust in Höhe von EUR 10.058,95.

Gegenstand des Unternehmens ist die Vermögensverwaltung von Liegenschaften, die Sanierung bestehender und die Errichtung neuer Gebäude. Die Liegenschaften werden an die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf vermietet.

Im Jahr 2015 ist eine Liegenschaft im Betriebsvermögen der KG ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um ein Sportanlagengrundstück, wobei darauf eine Sportanlage samt Außenanlagen errichtet wurde. Ein Mietvertrag mit der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf wurde abgeschlossen. Für das Jahr 2015 betragen die Mieterlöse 28.600,00. Die angefallenen Betriebskosten sowie das Verwaltungskostenpauschale werden an den Mieter weiterverrechnet.

Nachtragsbericht

Keine Angaben erforderlich.

Prognosebericht

Die Mietvorschreibung wird anhand der Gesamtinvestitionen laufend neu kalkuliert. Das Mietverhältnis wird gemäß Rz 274 UStR ausgestaltet.

Finanzinstrumente

Die Investitionen wurden über einen Kredit bei der Hypo Noe Gruppe Bank AG mit einer Laufzeit von 15 Jahren sowie über Zuschüsse der Kommanditistin finanziert.

Kennzahlen gem. § 23 und 24 URG

Die Eigenmittelquote gem. § 23 URG beträgt 71,80 %. Die fiktive Schuldentilgungsdauer gem § 24 URG beträgt 17,5 Jahre.

Eine insolvenzrechtliche Überschuldung liegt nicht vor. Die Eigenkapitalquote liegt deutlich über 8 %.

Zur fiktiven Schuldentilgungsdauer ist zu sagen:

Darlehens- und Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten sind laut Gesellschaftsvertrag nur aufgrund einer besonderen Haftungserklärung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf zulässig. Die Kreditrückzahlungen erfolgen nicht nur aus dem erzielten Mittelüberschuss der laufenden Geschäftstätigkeit sondern auch über Zuschüsse der Kommanditistin. Die Aussagekraft dieser Kennzahl ist somit stark eingeschränkt.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufssüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen (Sd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Befülligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzanspruch gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorlegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen – außer in Fällen des Abs 5 – nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 – gleichgültig aus welchem Grunde – mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen. (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebührenoder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhand erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,

d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgabene und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Gefährdungsmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG: Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABG durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung; Punkt 7 wird ergänzt Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3: Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

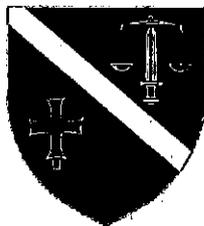
(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungsstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

www.markersdorf-haindorf.gv.at

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/2261-8

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf hat in seiner Sitzung am 20. März 2017 folgende

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zu nächst folgt, in Kraft.

.....
Mag. Friedrich Ofenauer
Bürgermeister

angeschlagen am: 21.03.2017

abzunehmen am: 05.04.2017

abgenommen am:

ANHANG - C

An die
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Marktplatz 4
3385 Markersdorf-Haindorf

Datum: 10.03.2017

Betreff: Honorarangebot auf Basis der Gebührenordnung für Architekten
Neubau FF Markersdorf-Markt

Gesamtbaukosten lt. Kostenschätzung vom 06.06.2016 € 943.123,32 excl. MWSt.

Gesamtplanung und Büroleistung Hochbau ohne Fachplaner € 72.620,50

Darin enthalten sind folgende Teilleistungen:

Künstlerische Oberleitung	(5%)	} € 10.893,07
Technische Oberleitung	(5%)	
Geschäftliche Oberleitung	(5%)	

Örtliche Bauaufsicht	€ 37.347,68	
	€ 48.240,75	37.347,68
-23,5 % Sondernachlass	€ -11.336,58	8.776,70
	<u>€ 36.904,17</u>	28.570,98
+ 20% USt		5.714,20
Alle Preise excl. MWSt.		<u>34.285,18</u>

Auf Grund unserer langjährigen Erfahrung im Feuerwehrhausbau sichern wir Ihnen eine professionelle und kostensparende Bauabwicklung zu.

Mit freundlichen Grüßen

BAU - STUDIO HÖFER
ARCHITEKTURBÜRO • BAUAUSFÜHRUNG
PROJEKTABWICKLUNG • BAUSTOFFE

Otterthal 184 • 2880 Kirchberg/We.
Tel. 02641 / 8606-0 • Fax Dw 15
e-mail: office@baustudio-hoefer.at
www.baustudio-hoefer.at

ANHANG-D

An die
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Marktplatz 4
3385 Markersdorf-Haindorf

Datum: 10.03.2017

Betreff: Honorarangebot auf Basis der Gebührenordnung für Architekten
Neubau FF Markersdorf-Markt

Gesamtbaukosten lt. Kostenschätzung vom 06.06.2016 € 943.123,32 excl. MWSt.

Gesamtplanung und Büroleistung Hochbau ohne Fachplaner € 72.620,50

Darin enthalten sind folgende Teilleistungen:

Künstlerische Oberleitung	(5%)	} € 10.893,07
Technische Oberleitung	(5%)	
Geschäftliche Oberleitung	(5%)	

Örtliche Bauaufsicht	€ 37.347,68	10.893,07
	€ 48.240,75	2.559,87
-23,5 % Sondernachlass	€ -11.336,58	
	<u>€ 36.904,17</u>	8.333,20
		1.666,64
	+ 20% USt	
Alle Preise excl. MWSt.		<u>9.999,84</u>

Auf Grund unserer langjährigen Erfahrung im Feuerwehrhausbau sichern wir ihnen eine professionelle und kostensparende Bauabwicklung zu.

Mit freundlichen Grüßen

BAU - STUDIO HOEFER

ARCHITEKTURBÜRO • BAUAUSFÜHRUNG
PROJEKTABWICKLUNG • BAUSTOFFE

Otterthal 184 • 2880 Kirchberg/We.
Tel. 02641 / 8606-0 • Fax Dw 15
e-mail: office@baustudio-hoefer.at
www.baustudio-hoefer.at

An die
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Marktplatz 4
3385 Markersdorf-Haindorf

Datum: 10.03.2017

Betreff: Honorarangebot auf Basis der Gebührenordnung für Architekten
Neubau FF-Haus

Gesamtbaukosten lt. Kostenschätzung vom 06.06.2016 € 943.123,32 excl. MWSt.

SiGE Planung und BauKG

1 PA € 5.900,00

+ 20% USt

1.180,-

Alle Preise excl. MWSt.

7.080,-

Auf Grund unserer langjährigen Erfahrung im Feuerwehrhausbau sichern wir Ihnen eine professionelle und kostensparende Bauabwicklung zu.

Mit freundlichen Grüßen

BAU - STUDIO HOEFER
ARCHITEKTURBÜRO • BAUAUSFÜHRUNG
PROJEKTABWICKLUNG • BAUSTOFFE

Otterthal 184 • 2880 Kirchberg/We.
Tel. 02641 / 8606-0 • Fax Dw 15
e-mail: office@baustudio-hoefer.at
www.baustudio-hoefer.at

Neubau Feuerwehrhaus FF Markersdorf

Angebotsauswertung

	Firma	Traisen Bau	Trepka	RaWa Bau	Schütz	Marchart	nicht abgegeben
Erdarbeiten	Schmalek	25.835,00	26.783,64	29.966,90	32.021,00	34.644,90	11.705,00
Summe netto/Angebotseröffnung		25.835,00	26.783,64	29.966,90	32.021,00	34.644,90	Speiser
Korrektur		kein NL	kein NL	kein NL	kein NL	kein NL	Metzinger
Summe netto/geprüft		25.835,00	26.783,64	29.966,90	32.021,00	34.644,90	Lux Bau
Nachlass (Verhandlungsverfahren)		kein NL	kein NL	kein NL	kein NL	kein NL	Kickinger
Summe netto neu		25.835,00	26.783,64	29.966,90	32.021,00	34.644,90	Brachinger
+20% Mwst.		5.167,00	5.356,73	5.993,38	6.404,20	6.928,98	Held&Franke
Angebotssumme geprüft		31.002,00	32.140,37	35.960,28	38.425,20	41.573,88	
Reihung		1	2	3	4	5	
Differenz in %			3,54	13,79	19,32	25,43	

BAU-STUDIO HOEFER
1912 A. HOEFER GMBH
 ARCHITEKTURBÜRO • BAUAUSFÜHRUNG
 PROJEKTABWICKLUNG • BAUSTOFFE
 www.baustudio-hoefer.at

Stand: 2017-03-03

Neubau Feuerwehrhaus FF Markersdorf

Angebotsauswertung

Firma	Brachinger	Schütz	Trepka	Meizinger	RaWa Bau	nicht abgegeben
Traisen Bau	388.760,81	393.374,64	393.878,65	400.213,40	428.216,00	Lux Bau
Summe netto/geprüft	388.760,81	393.374,64	393.878,65	400.213,40	428.216,00	Kickinger
Korrektur	kein NL	Held&Franke				
Summe netto/geprüft	388.760,81	393.374,64	393.878,65	400.213,40	428.216,00	
Nachlass (nicht offenes Verfahren)	77.752,16	78.674,93	78.775,73	80.042,68	85.643,20	
Summe netto neu	466.512,97	472.049,57	472.654,38	480.256,08	513.859,20	
+20% Mwst.						
Angebotssumme geprüft	466.512,97	472.049,57	472.654,38	480.256,08	513.859,20	
Reihung	2	3	4	5	6	
Differenz in %	8,89	9,96	10,07	11,50	17,28	

Stand: 2017-03-03

BAU-STUDIO HOEFER
BAU, INO & WERK GEB
 ARCHITEKTURBÜRO • BAUSAUFÜHRUNG
 PROJEKTABWICKLUNG • BAUSTOFFE
 GEBÄUDEPHYSIK • ENERGIEEFFIZIENZ • QUALITÄTSSICHERUNG
 www.baustudio-hoefer.at

Neubau FeuerwehrtHaus FF Markersdorf

Angebotsauswertung

Dacharbeiten Fertigdach	Firma	Graf Holztechnik	Schutz	nicht abgegeben
Summe netto/Angebotseröffnung	Rubner	199.934,87	270.073,61	Speiser
Korrektur				Riegler
Summe netto/geprüft		199.934,87	270.073,61	
Nachlass (Verhandlungsverfahren)		kein NL	kein NL	
Summe netto neu		199.934,87	270.073,61	
+20% Mwst.		39.986,97	54.014,72	
Angebotssumme geprüft		239.921,84	324.088,33	
Reihung	1	2	3	
Differenz in %		25,29	44,69	

BAUSTUDIO HOEFER
 BAUSTUDIO HOEFER GMBH
 ARCHITEKTURBÜRO • BAUAUSFÜHRUNG
 PROJEKTABWICKLUNG • BAUSTOFFE
 35060 HILF • 39359 • Mobil: 01520174596 • Fax: 03935 39359
 baustudio@baustudio-hoefer.de
www.baustudio-hoefer.at

Stand: 2017-03-03

* Pauschale inkl. Massivdach
 € 195.00,00 netto

Neubau Feuerwehrhaus FF Markersdorf

Angebotsauswertung

Dacharbeiten Massivdach		nicht abgegeben
Summe netto/Angebotseröffnung	47.082,31	Kleebinder
Korrektur		Schwendenwein
Summe netto/geprüft	47.082,31	Speiser
Nachlass (Verhandlungsverfahren)	kein NL*	Schutz
Summe netto neu	47.082,31	Riegler
+20% Mwst.	9.416,46	Graf Holztechnik
Angebotssumme geprüft	56.498,77	

Reihung

Differenz in %

Stand: 2017-03-03

* Pauschale inkl. Fertigdach

€ 195.00,00 netto

BAU STUDIO HOEFLER
 ARCHITEKTURBÜRO · BAUAUSFÜHRUNG
 PROJEKTABWICKLUNG · BAUSTOFFE
 www.baustudio-hoefler.at

Neubau Feuerwehrhaus FF Markersdorf

Angebotsauswertung

Sektionaltore	Firma	Lindpointner	Hörmann	Schraffenholzer	Schinnerl	nicht abgegeben
Summe netto/Angebotseröffnung		26.822,00	32.575,00	30.865,00	34.481,50	Entrematic
Korrektur						
Summe netto/geprüft		26.822,00	32.575,00	30.865,00	34.481,50	
Nachlass (Direktvergabe)		3,00%	12,00%	kein NL	- 500,00	
Summe netto neu		26.017,34	28.666,00	30.865,00	33.981,50	
+20% Mwst.		5.203,47	5.733,20	6.173,00	6.796,30	
Angebotssumme geprüft		31.220,81	34.399,20	37.038,00	40.777,80	
Reihung		1	2	3	4	
Differenz in %			9,24	15,71	23,44	

Stand: 2017-03-03



Neubau Feuerwehrhaus FF Markersdorf

Angebotsauswertung

	Firma	Fassaden-Profi	G-Team	Steinwendtiner	nicht abgegeben
WDVS-Fassadenarbeiten	L&G Bau				
Summe netto/Angebotseröffnung	66.664,50	62.871,50	70.565,60	78.311,25	Kuhn
Korrektur					Schmied
Summe netto/geprüft	66.664,50	62.871,50	70.565,60	78.311,25	
Nachlass (Verhandlungsverfahren)	6,00%	kein NL	kein NL	kein NL	
Summe netto neu	62.664,63	62.871,50	70.565,60	78.311,25	
+20% Mwst.	12.532,93	12.574,30	14.113,12	15.662,25	
Angebotssumme geprüft	75.197,56	75.445,80	84.678,72	93.973,50	
Reihung	1	2	3	4	
Differenz in %		0,33			19,98

BAU-STUDIO HOEFER
SM 100 A 45107 GmbH
 ARCHITEKTURBÜRO • BAUAUSFÜHRUNG
 PROJEKTABWICKLUNG • BAUSTOFFE
Grabenweg 249 • 34109 Markersdorf • Tel. 05221 4313-10
 Fax 05221 4313-100 • E-Mail: baustudio@baustudio-hoefer.at
www.baustudio-hoefer.at

Stand: 2017-03-03

Neubau Feuerwehrhaus FF Markersdorf

Angebotsauswertung

	Firma	Trepka	RaWa Bau	Schütz	Traisen Bau	nicht abgegeben
Innenputzarbeiten	L&G Bau	13.193,20	13.527,50	13.761,60	13.826,04	Kuhn
Summe netto/Angebotseröffnung		13.193,20	13.527,50	13.761,60	13.826,04	Steinwendtner
Korrektur						Kickinger
Summe netto/geprüft	3,00%	kein NL	kein NL	kein NL	kein NL	Brachinger
Nachlass (Verhandlungsverfahren)		13.193,20	13.527,50	13.761,60	13.826,04	Held & Franke
Summe netto neu		2.638,64	2.705,50	2.752,32	2.765,21	
+20% Mwst.		15.831,84	16.233,00	16.513,92	16.591,25	
Angebotssumme geprüft						
Reihung	1	2	3	4	5	
Differenz in %		20,57	22,54	23,85	24,21	

Stand: 2017-03-03



www.baustudio-hoefer.at

Neubau Feuerwehrrhaus FF Markersdorf

Angebotsauswertung

Firma	Bauschutz	Spanny	Wiedner	Rawa Bau	Monobeton	Traisen Bau	Trepka	nicht abgegeben
L&G Bau	9.863,67	10.588,10	10.731,12	11.036,90	11.253,50	11.408,10	11.798,50	Metzinger Lux Bau
Summe netto/geprüft	9.863,67	10.588,10	10.731,12	11.036,90	11.253,50	11.408,10	11.798,50	Kickinger
Korrektur	kein NL	kein NL	Schütz					
Summe netto/geprüft	9.725,22	10.588,10	10.731,12	11.036,90	11.253,50	11.408,10	11.798,50	Brachinger
Nachlass (Verhandlungsverfahren)	1.945,04	2.117,62	2.146,22	2.207,38	2.250,70	2.281,62	2.359,70	Held & Franke
Summe netto neu	11.836,40	12.705,72	12.877,34	13.244,28	13.504,20	13.689,72	14.158,20	
+20% MwSt.								
Angebotssumme geprüft								
Reihung	2	3	4	5	6	7	8	
Differenz in %	1,40	6,84	8,08	10,63	12,35	13,54	16,40	



Stand: 2017-03-03

Neubau Feuerwehrhaus FF Markersdorf

Angebotsauswertung

	Firma					
	Pfeiffer Horn GmbH	RaWa Bau	Wiedner	Bauschutz	Metzinger	nicht abgegeben
Monolithische Platte						
Summe netto/Angebotseröffnung	31.668,00	29.372,25	31.276,75	31.545,05	36.935,00	
Korrektur						
Summe netto/geprüft	31.668,00	29.372,25	31.276,75	31.545,05	36.935,00	
Nachlass (Verhandlungsverfahren)	8,00%	kein NL	kein NL	3,00%	kein NL	
Summe netto neu	29.134,56	29.372,25	31.276,75	30.598,70	36.935,00	
+20% Mwst.	5.826,91	5.874,45	6.255,35	6.119,74	7.387,00	
Angebotssumme geprüft	34.961,47	35.246,70	37.532,10	36.718,44	44.322,00	
Reihung	1	2	3	4	5	
Differenz in %		0,81	6,85	4,78	21,12	

Stand: 2017-03-03

BAU-STUDIO HOEFER
BAU- UND INTERIÖR-ARCHITECTUR
 ARCHITEKTURBÜRO · BAUAUSFÜHRUNG
 PROJEKTABWICKLUNG · BAUSTOFFE
 GIBRALTARSTRASSE 12A · 1040 WIEN
 TEL. +43 (0)1 479 12 10 · FAX +43 (0)1 479 12 11
 E-MAIL: office@baustudio-hoefer.at

www.baustudio-hoefer.at

Neubau Feuerwehrhaus FF Markersdorf

Angebotsauswertung	Firma	Brosenbauer	Gottwald	Klenk & Meder	Neulinger	nicht abgegeben
Elektroinstallationsarbeiten	Brosenbauer	166.816,62	166.515,04	125.612,68	176.925,19	Hohl
Summe netto/Angebotseröffnung		122.994,22	116.649,91	125.612,68	176.925,19	
Korrektur					kein NL	
Summe netto/geprüft		6,00%	kein NL	kein NL	kein NL	
Nachlass (Verhandlungsverfahren)		115.614,57	116.649,91	125.612,68	176.925,19	
Summe netto neu*		23.122,91	23.329,98	25.122,54	35.385,04	
+20% Mwst.		138.737,48	139.979,89	150.735,22	212.310,23	
Angebotssumme geprüft						
Reihung		1	2	3	4	
Differenz in %			0,89	7,14		29,00

BAU-STUDIO HOEFER
GRÜND. 1975 A. HOEFER, G. HOEFER
 ARCHITEKTURBÜRO • BAUAUSFÜHRUNG
 PROJEKTABWICKLUNG • BAUSTOFFE
Gartenstraße 23 • 34110 Kassel • Tel. 0561 7991-0
 E-Mail: info@baustudio-hoefer.de
www.baustudio-hoefer.at

Stand: 2017-03-03

* Vergabe ohne Einrichtung
 Brosenbauer netto € 107.315,48

Neubau Feuerwehrhaus FF Markersdorf

Angebotsauswertung

	Firma	F & G	nicht abgegeben
HKLS/Installationsarbeiten	Kleebinder		
Summe netto/Angebotseröffnung	105.767,70	96.251,43	Zauner
Korrektur	10,00%	96.251,43	Rappersberger
Summe netto/geprüft	105.767,70	96.251,43	Haiderer&Trimmel
Nachlass (Verhandlungsverfahren)	kein NL		
Summe netto neu	95.190,93	96.251,43	
+20% Mwst.	19.038,19	19.250,29	
Angebotssumme geprüft	114.229,12	115.501,72	
Reihung	1	2	
Differenz in %			1,10

Stand: 2017-03-03

BAU-STUDIO HOEFER
BR. ING. A. HOEFER GMBH
 ARCHITEKTURBÜRO • BAUAUSFÜHRUNG
 PROJEKTABWICKLUNG • BAUSTOFFE
 GUSSEISENSTRASSE 16 • 10102 BERLIN • TEL. 030 2511 1231
 FAX 030 2511 1232 • E-MAIL: baustudio@baustudio-hoefer.de
www.baustudio-hoefer.at

**MIT WEITBLICK
ZU KLAREN
LÖSUNGEN**

ANHANG - Q

Marktgemeinde
Markersdorf-Haindorf

Marktplatz 4
3385 Markersdorf-Haindorf

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Eingelangt: 27. Feb. 2017

Zahl:

**HYDRÖ
INGENIEURE**
UMWELTECHNIK GMBH

031216p
Hetzenberger

**MG Markersdorf-Haindorf
Ver- und Entsorgung FF - Haus
Bauausführung für ABA und Straße
Honorarangebot Nr. 17-040**

St. Pölten, 20.02.2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Grund unserer Besprechung am Gemeindeamt vom 17.02.2017 gestatten wir uns für die Bauausführungsphase des Bauvorhabens Ver- und Entsorgung FF-Haus nachstehendes

HONORARANGEBOT

zu unterbreiten:

1. Allgemeines und Umfang des Projektes:

Bauumfang Anschluss FF - Haus:

- Neuerrichtung ca. 80 m SW - Kanal
- Neuerrichtung WVA 1 HY
- Hausanschlüsse ABA + WVA für 1 Parzelle
- Straßenbau für 700 m²

Für die Realisierung der Ver- und Entsorgung FF- Haus sind daher folgende Teilleistungen zu erbringen:

C:\Users\tuerk\AppData\Local\Microsoft\Windows\NetCache\Content.Outlook\QA1T2O9WA\17-040_Markersdorf ABA FF-Haus _2017_02_20.docx 1/4

- Erstellung der Ausschreibungsunterlagen
- Örtliche Bauaufsicht
- Kollaudierungen

2. Honorarermittlung:

Die Ermittlung des Honorars für die Bauausführungsphase erfolgt auf Basis der derzeit gültigen Honorarordnung.

Leistungsphase	Herstellungskosten		Honorar
Bauausführungsphase ABA			
1. Ausschreibungsunterlagen	€	30.000,00	€ 524,70
2. Angebotsprüfung	€	30.000,00	€ 174,90
3. Ausführungsunterlagen	€	30.000,00	€ 0
4. Oberleitung Bauphase	€	30.000,00	€ 174,90
5. Technische und kaufm. Bauaufsicht	€	30.000,00	€ 1.519,20
6. Kollaudierung WR	€	30.000,00	€ 209,88
7. Erstellung eines SiGe – Plans		Pauschale	€ 0,00
8. HA-Begehung		Pauschale	€ 50,00
9. Baustellenkoordination	0 Mon x	100,00/Mon	€ 0,00
10. Nebenkosten			€ 1.000,00
Zwischensumme			
Bauausführungsphase ABA			€ 3.653,58

Bauausführungsphase Kabel u. Straße				
11.	Straßenplanung	€	33.000,00	€ 480,98
12.	Ausschreibung und Vergabe	€	33.000,00	€ 384,79
13.	Örtliche Bauaufsicht	€	33.000,00	€ 1.253,34
14.	Nebenkosten			600,00
Zwischensumme Kabel- u. Straße			€	2.719,11

Bestandspläne				
15.	Vermessung		Pauschale	150,00
16.	Ausarbeitung von Bestandsplänen			
	a) Pauschale je km:			
	0,080 km	€	1500,00	€ 120,00
	b) Pauschale/Hausanschluss			
	3 Hausanschlüsse á	€	30,00	€ 90,00
Zwischensumme Bestandspläne			€	360,00

Honorarzusammenstellung Ver- und Entsorgung FF - Haus

Bauausführung ABA	€	3.653,58
Bauausführung Kabel und Straße	€	2.719,11
Bestandspläne		360,00
Zwischensumme	€	6.732,69
- 10 % Nachlass	€	673,27
Honorar (exkl. MwSt.)	€	6.059,42



Die Abrechnung erfolgt nach den erbrachten Leistungsphasen.

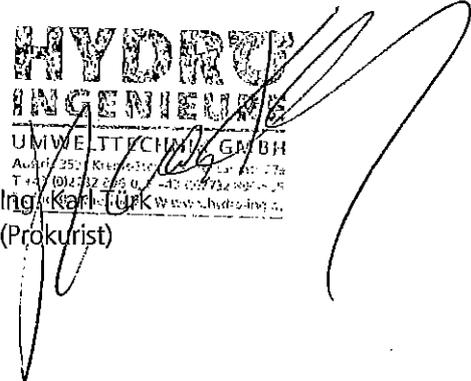
Zahlungsbedingungen: 10 Tage 2% Skonto
30 Tage netto

Wir hoffen ein entsprechendes Angebot unterbreitet zu haben und sichern im Falle der Auftragsvergabe eine kompetente Abwicklung zu.

Wir ersuchen im Auftragsfalle um Retournierung eines unterfertigten Exemplars.

Mit freundlichen Grüßen

**HYDRÖ
INGENIEURE**
UMWELTECHNIK GMBH
Auchstr. 25a, Kreischa, 04875 Kreischa
T +49 (0)3732 206 0 -43 03732 206 45
Ing. Karl-Heinz Wiest, hydro-ine@t...
(Prokurist)



beauftragt am
Datum, Unterschrift

Pachtvertrag

abgeschlossen zwischen

Werner und Anlagenbetreiberin Maria Herbst,
Knetzersdorf 7, 3384 Knetzersdorf
als Bestandgeber (**Verpächter**), einerseits

und

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf,
Marktplatz 4, A-3385 Markersdorf-Haindorf,
als Bestandnehmerin (**Pächterin**), andererseits
wie folgt.

I.

Die Verpächter Werner und Maria Herbst sind zu je 1/2 Anteilen Eigentümer der Liegenschaft EZ 369, Gst. Nr. 393, Grundbuch KG 19518 Markersdorf, Bezirksgericht St. Pölten im Ausmaß von 14.714 m². Maria Herbst betreibt auf diesem Grundstück eine Kompostieranlage.

II.

Die Verpächter verpachten der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf zum Zweck der Errichtung eines Sammelplatzes für die Zwischenlagerung von Mähgut, Blumen, Obst und Gemüseabfälle, Holz-, Baum- und Strauchschnitt sowie Ernterückstände eine Teilfläche dieses Grundstückes im Ausmaß von ca. **380 m² (in Worten dreihundertachtzig Quadratmeter)** wie im beiliegenden Plan ersichtlich.

Dieses Bestandrecht umfasst auch das Recht des freien Zu- und Abgangs einschließlich Zu- und Abfahrens mit Kraftfahrzeugen zum Zweck des Abladens oben genannter Abfälle auf der gepachteten Fläche, wobei die Zufahrt zur Kompostieranlage der Verpächter freigehalten wird.

III.

Der Pachtvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und **beginnt am 01. 04.2017**, frühestens jedoch mit der Genehmigung dieses Sammelplatzes durch die Abteilung Umweltrecht des Amtes der NÖ Landesregierung.

Eine Kündigung ist jeweils am 1. eines Monats mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Die Bestandgeberin **verzichtet bis 1.4.2018** auf die Kündigung dieses Vertrages.

Das Recht der Vertragsparteien, das gegenständliche Bestandverhältnis vorzeitig aus den Gründen der §§ 1117 und 1118 ABGB aufzulösen, bleibt hievon unberührt.

IV.

Der Pachtzins beträgt Euro 670,00 (in Worten sechshundertsiebzig Euro) im Monat und ist erstmals am 01.05. 2017 (bzw. anteilig im Monat der Genehmigung) zu bezahlen.

V.

Die mit dem Pachtgrundstück verbundene(n) Grundsteuer(n) und Grundsteuerzuschläge trägt der Verpächter.

VI.

Eine Unterverpachtung an Dritte ist dem Pächter nur mit schriftlicher Erlaubnis des Verpächters gestattet.

VII.

Mündliche Zusatzvereinbarungen haben keine Gültigkeit.

Die Vertragsparteien vereinbaren noch folgendes:

- 1. Eine erforderliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb des unter Punkt II. angeführten Sammelplatzes wird von der Pächterin eingeholt. Die dafür erforderlichen baulichen Maßnahmen werden von der Pächterin durchgeführt. Diese baulichen Anlagen auf der gepachteten Fläche sind Eigentum der Pächterin und werden nach Ende dieses Pachtvertrages wieder entfernt.*
- 2. Die Verpächter übernehmen das auf dem unter Punkt II. angeführten Sammelplatz gesammelte Material zur Verarbeitung auf der Kompostieranlage ... Die Abholung erfolgt regelmäßig je nach Anfall.*
- 3. Die Entsorgung allfällig auftretender Störstoffe erfolgt durch die Pächterin.*

VIII.

Die mit dem Abschluss des Vertrages verbundenen Gebühren und Kosten trägt der Pächter zur Gänze.

IX.

Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Markersdorf-Haindorf, am 20.03.2017

Unterschriften:

Verpächter:

Pächter:

.....
Bgm.

.....
GGR

.....
GR

.....
GR

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
z.H. Herren Dipl.-Ing. Günter Griesmayr und
Dr. Richard Leutner
1200 Wien

office@ama.gv.at

St. Pölten, am 21. Dezember 2016
HerbWe/KAUFV 6949.doc
Ansprechpartner: Dr. Weinreich
Sekretariat: Regine Gansberger, DW 36

Betrifft: Kaufvertrag Gemeinde Markersdorf-Haindorf
Förderung Kompostieranlage

Sehr geehrte Herren!

In obiger Angelegenheit gebe ich bekannt, dass ich sowohl seitens der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf als auch seitens der Ehegatten Maria und Werner Herbst mit der Errichtung eines Kaufvertrages bzgl. einer Kompostieranlage beauftragt wurde.

Im Gemeindegebiet von Markersdorf-Haindorf befindet sich eine Kompostieranlage, die im Eigentum der Ehegatten Maria und Werner Herbst steht und seitens Maria Herbst betrieben wird. Seitens der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf ist nun beabsichtigt diese Kompostieranlage käuflich zu erwerben.

Aus diesem Grund wurde in Hinblick auf diesen beabsichtigten Kaufvertrag eine Vereinbarung abgeschlossen, die im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 12.20.2016 zur Abstimmung gebracht wurde.

Im Rahmen der Vorbereitung dieser Vereinbarung bzw. des Kaufvertrages wurde meinerseits beim zuständigen Sachbearbeiters des Amtes der NÖ Landesregierung hinsichtlich der

Thum - weinreich - schwarz - chyba - reiter
rechtsanwälte og
Standort St. Pölten
Josefstraße 13
3100 St. Pölten
Tel. +43 (2742) 722 22
Fax DW 10
kanzlei@twaocr.at • www.thum-weinreich-schwarz-chyba-reiter.at

Standort Wien
Neustiftgasse 3/5
1070 Wien
Tel. +43 (1) 36 12 222
Fax DW 10

Bank: Spärkassa NÖ Mitte-West AG
IBAN: AT88 2025 6000 0000 2220
BIC: SPSP AT 21XXX
FN 153716 d (LG St. Pölten)
UID: ATU 55172805
DVR: 1068989

DR. GEORG THUM
DR. KURT WEINREICH
MAG. DR. MICHAEL SCHWARZ
DR. SUSANNE CHYBA
DR. CHRISTIAN REITER

IN KOOPERATION MIT
DR. HUBERIUS THUM, LL.M.



Modalitäten bzgl. der gewährten Förderung Rücksprache gehalten und mir zur Kenntnis gebracht, dass die gegenständliche Kompostieranlage 5 Jahre ab Auszahlung der Förderung betrieben werden muss, andernfalls die Förderung zur Gänze zurückzuzahlen wäre. Im Zuge der oberwähnten Gemeinderatssitzung hat GGR Ing. Manfred Ratzinger dargelegt, dass diese Auskunft nur bedingt stimmt. Wenn der Fördernehmer innerhalb der 5 Jahre den Betrieb übergibt, braucht weder der Übergeber noch der Übernehmer die 5 Jahresfrist einhalten und müsste die Förderung in diesem Fall bzw. auch im Fall der Nichteinhaltung der 5 Jahresfrist nicht mehr zurückbezahlt werden. GGR Ing. Ratzinger hat dargelegt, dass er diese „kompetente“ Auskunft seitens der AMA erhalten habe, zumal die AMA für die Förderauszahlung und Förderkontrolle zuständig sei.

Ich wurde nunmehr seitens der beiden eingangs erwähnten Vertragsparteien beauftragt bzw. ersucht eine entsprechende Anfrage an Sie zu tätigen inwieweit die Behauptung des GGR Ing. Manfred Ratzinger der Richtigkeit entspricht und ersuche diesbezüglich höflichst um entsprechende Stellungnahme bzw. Rückäußerung.

Ich danke höflichst und zeichne

mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Kurt Weinreich)

13. Jan 2017

thum - weinreich - schwarz
chyba - reiter



THUM WEINREICH SCHWARZ
CHYBA REITER
Rechtsanwälte OG
Josefsstraße 13
3100 ST. PÖLTEN

Datum Wien, am 12.01.2017
Aktenzeichen H/4/17
Sachbearbeiter/in DI Ernst Hackl
Telefon/Hotline (01) 331 51-4601
Fax (01) 331 51-297
E-Mail ernst.hackl@ama.gv.at
Internet <https://www.ama.at>

Ihr Schreiben vom 21.12.2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Ihrem Schreiben vom 21.12.2016 übermittelt die AgrarMarkt Austria (AMA) folgende Auskunft:

Bei der Errichtung einer Kompostieranlage handelt es sich um ein investives Vorhaben. Die Behaltefrist für investive Maßnahmen ergibt sich für die Förderperiode 2007 bis 2013 aus Artikel 72 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005:

Dauerhaftigkeit investitionsbezogener Vorhaben

„(1) Unbeschadet der Regeln über die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit im Sinne der Artikel 43 und 49 des Vertrags trägt der Mitgliedstaat dafür Sorge, dass ein investitionsbezogenes Vorhaben nur dann tatsächlich aus dem ELER kofinanziert wird, wenn innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem die Verwaltungsbehörde die Finanzierung beschlossen hat, bei diesem Vorhaben keine erhebliche Veränderung erfolgt ist,

- a) die seine Art oder die Durchführungsbedingungen beeinträchtigt oder die einem Unternehmen oder einer öffentlichen Körperschaft einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft oder
- b) die darauf zurückzuführen ist, dass sich die Art der Besitzverhältnisse bei einer Infrastruktur geändert hat oder dass eine Produktionstätigkeit aufgegeben worden ist oder sich deren Standort geändert hat.

(2) Die unzulässig gezahlten Beträge werden ... wieder eingezogen.“

Der Förderungswerber muss daher sicherstellen, dass der Investitionsgegenstand während der ab Fälligkeit der Letztzahlung beginnenden Nutzungsdauer (Behaltefrist) von 5 Jahren von ihm ordnungs- und widmungsgemäß und den Zielen der jeweiligen Maßnahme entsprechend genutzt und instand gehalten wird. Erfüllt der Förderungswerber diese Förderungsbedingung nicht, ist der Förderungswerber

verpflichtet, die gewährte Förderung gänzlich zurückzuerstatten. Die geförderte Anlage muss daher bis zum Ende der Behaltefrist vom Förderungswerber als Kompostieranlage genutzt werden, ansonsten muss die gewährte Förderung rückgefordert werden.

Es sind, außer im Falle „Höhere Gewalt“ und „außergewöhnliche Umstände“ (für die Förderperiode 2007 bis 2013 in der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 normiert), grundsätzlich keine Ausnahmen genannt, die diese Rückzahlungsverpflichtung außer Kraft setzen würden.

Es gibt jedoch die Möglichkeit – wenn es dem Förderungswerber nicht mehr möglich ist, den geförderten Investitionsgegenstand selbständig bis zum Ende der fünfjährigen Behaltefrist zu nutzen – dass eine dritte Person, dem Förderungsvertrag beiträgt und damit den geförderten Gegenstand während der Behaltefrist widmungsgemäß nutzt und Instand hält. Einem Vertragsbeitritt müssen sowohl der bisherige Förderungswerber als auch der neue Förderungswerber zustimmen. Mit der Zustimmung tritt der neue Förderungswerber dem vom bisherigen Förderungswerber abgeschlossenen Förderungsvertrag mit allen aus diesem Vertragsverhältnis zustehenden Rechten und Pflichten bei und haftet der bisherige und der neue Förderungswerber für sämtliche Verpflichtungen aus dem Förderungsvertrag zur ungeteilten Hand.

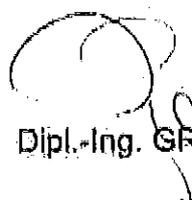
Damit jedoch ein Vertragsbeitritt erfolgen kann, muss die Person, die dem Förderungsvertrag beitreten möchte, auch Förderungswerber des gegenständlichen Vorhabens sein können. Ob die Förderungsvoraussetzungen von der dritten Person erfüllt werden, ist vorab von der Bewilligenden Stelle zu überprüfen.

Wie Sie anführen, wird von der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf beabsichtigt, die Kompostieranlage zu erwerben. Dazu möchte Ihnen die AMA mitteilen, dass die Gemeinde als Gebietskörperschaft für das gegenständliche Vorhaben jedenfalls nicht als Förderungswerber in Betracht kommt und daher bei einem Verkauf an die Gemeinde auch kein Vertragsbeitritt durch die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf erfolgen kann.

Die AMA hofft, Ihnen mit dieser Auskunft weitergeholfen zu haben. Sollten Sie weitere zweckdienliche Auskünfte benötigen, steht Ihnen Dipl.-Ing. Ernst Hackl (DW 4601) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand für den GB II


Dipl.-Ing. GRIESMAYR



